

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

A. Zielsetzung

Die Ganztagschule an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen soll im Gesetz verankert werden. Darüber hinaus sollen die gegenwärtigen Regelungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenz, zum Schulleiterbesetzungsverfahren, zur Profilbeschreibung des Berufskollegs und zur Berufsschulpflicht geändert werden. Des Weiteren erfolgt eine klarstellende Änderung bei § 104 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG). § 106 SchG wird an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen sowie die Verwaltungspraxis angepasst.

B. Wesentlicher Inhalt

- Gesetzliche Verankerung der Ganztagschule an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen mit den beiden möglichen Formen, der Wahlform oder der verbindlichen Form, Regelung des zeitlichen Rahmens und der Konzeption der Ganztagschule (pädagogische Grundlagen, Rhythmisierung, außerschulische Partner, Aufgaben des Schulträgers) sowie des Einrichtungsverfahrens, Anpassung der bisherigen Regelungen für die mit einer Gemeinschaftsschule verbundenen Grundschulen,
- Beteiligung der Gemeinden an den Kosten des Landes für die Betreuung und die Aufsichtsführung während der Mittagspause durch eine pauschale Vorwegentnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- paritätische Besetzung der Schulkonferenz,
- Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens, Stärkung der Beteiligung der Gremien, Einbeziehung von noch nicht volljährigen, aber mindestens 16-jährigen Schülerinnen und Schülern beim Votum der Schulkonferenz, gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens,

- Erweiterung der Definition der Schulart „Berufskolleg“, mit der die Fachhochschulreife ohne das Angebot eines unterrichtlichen Zusatzprogrammes erworben werden kann,
- Anpassung der Regelungen zum Ruhen der Berufsschulpflicht im Blick auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der Hochschulen und der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes,
- Aufhebung der Regelung, dass die Berufsschulpflicht bei Eheschließung endet,
- Beendigung der Berufsschulpflicht auf Antrag auch bei Vaterschaft,
- Klarstellung zur Versorgungsberechtigung nach § 104 SchG,
- Anpassung der Bezuschussungsregelung für Heimsonderschulen in freier Trägerschaft.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Ganztagsschulen

Die Einrichtung eines Ganztagsbetriebs erfordert zusätzliche Ressourcen. Das Land gibt dazu zusätzliche Lehrerwochenstunden. Die Höhe der jeweiligen Zuweisung richtet sich nach der Dauer des Ganztagsbetriebs. Ein Ganztagsbetrieb an 70 Prozent der Grundschulen, an dem 50 Prozent der Schülerinnen und Schüler teilnehmen, erfordert bei acht Zeitstunden an vier Tagen einen Ressourcenrahmen von 1 920 Deputaten beziehungsweise 147 Millionen Euro zuzüglich von 143 Deputaten beziehungsweise 10,6 Millionen Euro für den entsprechenden Ausbau der Grundstufen an Förderschulen. Ausgehend von derzeit rund 15 Prozent Ganztagsgrundschulen wird der Ausbau schrittweise erfolgen müssen und hängt von den konkreten Antragstellungen der Schulträger sowie den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf einen Haushaltsvorbehalt vor. Durch die Umsetzung entstehen im Endausbau im Zusammenhang mit der Administrierung sowie der Beratung und Begleitung von Schulen zusätzliche Kosten im Umfang von bis zu sieben Deputaten. Die durch die zusätzliche Übernahme der Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause, die über die dem Schulträger obliegende Betreuung und Aufsichtsführung beim Mittagessen hinausgeht, dem Land entstehenden zusätzlichen Kosten werden von den Kommunen durch einen Pauschalbetrag gegenfinanziert. Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des vorangegangenen Jahres.

Für etwaige weitere personelle und sächliche Kosten gilt die gesetzliche Schullastenverteilung zwischen Land und Kommunen. Die Höhe kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Berufskollegs

Mit der Ausrichtung einzelner Berufskollegs am Erwerb der Fachhochschulreife wurde in den vergangenen Jahren eine Ressourceneinsparung erzielt, da das bisherige Zusatzprogramm im Umfang deutlich reduziert wurde.

Neuordnung des Verfahrens zur Besetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleiterbesetzungsverfahren)

Mit der Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens werden für die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulkonferenz in die Auswahlkommission zusätzliche Kosten für die Fahrten zu Terminen der Auswahlkommission anfallen. Die Mittel für die Erstattung von Fahrkosten der Eltern- oder Schülervertreterinnen und -vertreter sollen durch Umschichtung innerhalb des Einzelplans 04 zur Verfügung gestellt werden. Im Hinblick auf die Kostenerstattung für Mitglieder der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind, wird in § 47 Absatz 13 SchG die Verordnungsermächtigung erweitert. Diese Ermächtigung wird durch eine Ergänzung der Schulkonferenzordnung umgesetzt. Es wird weder für den Schulträger noch für die Schulkonferenz eine Pflicht begründet, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Schulaufsicht und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Sie führt das Überprüfungsverfahren durch, dessen Einzelheiten in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Hinzu kommt, dass den Schulaufsichtsbehörden durch die Einbeziehung der Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter in das Überprüfungsverfahren voraussichtlich besonders in den ersten Jahren ab Einführung des neuen Verfahrens ein zeitlicher Mehraufwand entstehen kann, der mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigt werden muss. Der zeitliche Mehraufwand wird zum Teil dadurch relativiert, dass im Falle eines Dissenses das von den Schulaufsichtsbehörden durchzuführende zeitaufwändige und das Verfahren oft in die Länge ziehende Verständigungsgespräch mit der Schulkonferenz und dem Schulträger künftig entfällt. Insofern werden durch den Wegfall des Verständigungsgesprächs in geringem Umfang auch Reisekosten von Landesbediensteten eingespart, die dem Mehraufwand gegenüberzustellen sind.

Zuschüsse zu den Sachkosten der Heimsonderschulen in freier Trägerschaft

Die Neufassung des § 106 SchG setzt weitgehend die bisherige Verwaltungspraxis um. Kostenauswirkungen ergeben sich jedoch daraus, dass für die Bemessung nicht mehr der Sachkostenzuschuss des Vorjahres, sondern der des laufenden Jahres zugrunde gelegt wird.

Die konkreten Auswirkungen hängen deshalb ausschließlich von der Entwicklung der Sachkostenbeiträge für die öffentlichen Sonderschulen nach der Schullastenverordnung ab. Eine Veränderung in Höhe von 1 Prozent würde bei den privaten Heimsonderschulen einen Mehr- oder Minderbedarf von rund 180 000 Euro pro Jahr und bei den beim Sozialministerium ressortierenden Schulen am Heim wegen der analogen Förderung über § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg einen Mehr- oder Minderbedarf von rund 300 000 Euro pro Jahr bewirken. In den vergangenen Jahren sind die Sachkostenbeiträge für die Sonderschulen in der Schullastenverordnung zwischen ca. 2,5 Prozent und rund 8 Prozent gestiegen.

Sich ergebende finanzielle Auswirkungen werden bei Aufstellung des nächsten Staatshaushaltsplans zu berücksichtigen sein.

Die paritätische Besetzung der Schulkonferenz sowie die Änderungen bei der Berufsschulpflicht haben keine Kostenrelevanz.

Die gesetzliche Verankerung der Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen wirkt nachhaltig in die Zukunft unseres Landes. Sie ist ein Beitrag zur sozialeren Gestaltung der Gesellschaft, besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zur gerechten Bildung. Sie hat außerdem nachhaltigen Einfluss auf die Bildungsbiografien der Kinder.

Die Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens stärkt die Beteiligungsrechte von Schulkonferenz und Schulträger. Sie werden frühzeitig in das Besetzungsverfahren einbezogen und ihre im Hinblick auf die Bestenauslese relevanten Stellungnahmen fließen in die Erarbeitung des Besetzungsvorschlages ein. Das neue Verfahren soll überdies zu mehr Transparenz und im Falle eines Dissenses zwischen Gremienvotum und Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission durch den Wegfall des Verständigungsgesprächs zu einer Beschleunigung der Besetzungsentscheidung beitragen.

Die nach der bisherigen gesetzlichen Regelung von der Mitwirkung im Besetzungsverfahren ausgeschlossenen minderjährigen Schülervertreterinnen oder -vertreter der Schulkonferenz werden zukünftig dann einbezogen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierdurch soll die Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensraum Schule gestärkt werden. Sollte die Schulkonferenz sich im Einzelfall dafür entscheiden, einen 16-jährigen Schülervertreter in die Auswahlkommission zu entsenden, so würde dieser, wie alle Vertreter der Gremien in der Auswahlkommission, vorab entsprechend auf seine Rolle vorbereitet und dabei unter anderem auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen werden.

Die Änderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz durch eine paritätische Besetzung von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schülern stärkt die Position der betroffenen Eltern und Schülerinnen und Schüler. Es ist die gesetzliche Aufgabe der Schulkonferenz, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln, sodass in der Praxis Fraktionsbildungen oder streitige Abstimmungen kaum vorkommen.

Für die Absolventinnen und Absolventen der Berufskollegs eröffnet der integrative Erwerb der Fachhochschulreife – ohne Teilnahme an einem Zusatzprogramm – zusätzliche Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Entwicklung. Neben der beruflichen Qualifizierung wird ein direkter Weg in das Hochschulsystem ermöglicht und dadurch die Zahl der Hochschulzugangsberechtigungen erhöht. Dadurch tragen gerade die Berufskollegs – mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund – zu mehr Bildungsgerechtigkeit und damit zu einer Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg bei. Diese Ausgestaltung einer Variante des Berufskollegs hat in einem Schulversuch überaus positive Resonanz gefunden.

Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht im Falle einer Eheschließung im Alter von über 16 Jahren beruht aus heutiger Sicht auf einer nicht mehr zeitgemäßen Abwägung der mit der Schulpflicht berührten öffentlich-rechtlichen und der mit der Eheschließung zusammenhängenden privaten Belange. Durch die Eheschließung ist der junge Mensch in keiner Weise gehindert, die Schule zu besuchen.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 26. Mai 2014

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung die vor der Landesregierung beschlossene Novellierung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

- Ganztagschule an Grundschulen und Grundstufen der Förderschulen
- Paritätische Besetzung der Schulkonferenz
- Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens

mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S.397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2014 ([...]), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen

(1) Ganztagsschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen fördern die Schüler individuell und ganzheitlich und stärken sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Miteinander. Sie verbinden an drei oder vier Tagen der Woche mit sieben oder acht Zeitstunden in einer rhythmisierten Tagesstruktur Unterricht, Übungsphasen und Förderzeiten, Bildungszeiten, Aktivpausen und Kreativzeiten zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dabei sollen sie mit außerschulischen Partnern zusammenarbeiten.

(2) Ganztagsschulen können auf Antrag des Schulträgers im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen Form oder in der Wahlform eingerichtet werden, sofern die dafür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. In der verbindlichen Form nehmen alle Schüler der Schule am Ganztagsbetrieb teil. In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme. Wird die Ganztagschule erstmals in der verbindlichen Form nach Satz 1 eingerichtet, kann dies aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 erfolgen; für die noch nicht in der verbindlichen Form eingerichteten Klassenstufen kann bis zum Abschluss des Ausbaus die Ganztagschule in der Wahlform auslaufend eingerichtet werden.

(3) Für Schüler, die eine verbindliche Ganztagschule besuchen oder in der Wahlform am Ganztagsbetrieb angemeldet wurden, unterliegen die Zeiten des Ganztagsbetriebs nach Absatz 1 Satz 2 mit Ausnah-

me der Mittagspause einschließlich des Mittagessens der Schulpflicht nach § 72 Absatz 3. Für die Zeiten des Ganztagsbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden.

(4) Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die darüber hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause wird vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Der Ausgleichsbetrag bemisst sich nach den pauschalisierten Kosten für das Aufsichtspersonal. Für jeweils 80 Schüler wird dabei eine Aufsichtsperson eingerechnet, wobei für jede Schule rechnerisch ein Sockel von mindestens zwei Aufsichtspersonen gilt. Die Zahl der Aufsichtspersonen errechnet sich aus der Zahl der Schüler und der Zahl der Schulen an dem für die Schulstatistik maßgebenden Tag des vorangegangenen Jahres. Für jede Aufsichtsperson und Stunde sind 15 Euro zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird entsprechend der Beamtenbesoldung im mittleren Dienst dynamisiert.

(5) Über die Einrichtung von Ganztagschulen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

(6) Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere zu der Antragstellung, dem erforderlichen pädagogischen Konzept, den notwendigen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb, den Mindestschülerzahlen, der Förderung sowie der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern durch Rechtsverordnung zu regeln.“

2. § 8 a Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und kann bei einer mindestens zweijährigen Dauer unter besonderen Voraussetzungen zur Fachhochschulreife führen“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei mindestens zweijähriger Dauer kann es integrativ oder durch zusätzlichen Unterricht und eine Zusatzprüfung zur Fachhochschulreife führen.“

4. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „; dies gilt nicht für Fälle des § 8 a Absatz 2 Satz 4 erste Alternative“ gestrichen.

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Besetzung der Schulleiterstelle wird im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Basis eines Besetzungsvorschlags einer Auswahlkommission entschieden. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt. Bei der Besetzung der Schulleiterstelle an den Schulen wirken mit:

1. Die Schulkonferenz, mit Ausnahme der Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Schulen mit mindestens vier Lehrerstellen. An den Schulen mit Elternbeirat und Schülerrat treten an die Stelle der Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit keine vorhanden sind, in entsprechender Zahl weitere gemäß § 47 Abs. 10 Satz 1 gewählte Vertreter der Eltern.

2. der Schulträger.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Vertretern der Schulaufsichtsbehörde und jeweils einem Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers. Die Schulkonferenz soll nicht durch den Schulleiter in der Auswahlkommission vertreten sein. Die Auswahlkommission wird von der für die Besetzung der Schulleiterstelle zuständigen Schulaufsichtsbehörde gebildet und erarbeitet einen Besetzungsvorschlag. Die Vertreter der Schulkonferenz und des Schulträgers können am Überprüfungsverfahren als Beobachter teilnehmen und haben dann ein Stimmrecht in der Auswahlkommission bei der Entscheidung über den Besetzungsvorschlag. Benennen Schulträger oder Schulkonferenz oder beide keine Vertreter für die Auswahlkommission, so wird diese aus den übrigen Mitgliedern gebildet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

d) Der neue Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Beschlussfassung der Auswahlkommission unterrichtet die obere Schulaufsichtsbehörde die Schulkonferenz und den Schulträger über alle eingegangenen Bewerbungen und den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission.“

e) Die neuen Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Die Schulkonferenz und der Schulträger können zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission Stellung nehmen. Bei sonst gleichen Qua-

lifikationen der Bewerber sind sie gehalten, dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört. Schulkonferenz und Schulträger geben ihre Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags ab.

(5) Nach der Befassung der Schulkonferenz und des Schulträgers gemäß Absatz 4 entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Weicht das Votum der Schulkonferenz oder des Schulträgers vom Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission ab, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Besetzung der Schulleiterstelle. Unabhängig hiervon erfolgt die Besetzung der Schulleiterstelle nach den dienstrechtlichen Bestimmungen.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Schulkonferenz gehören bei Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher,
4. zusätzlich an Schulen, für die
 - a) ein Elternbeirat und ein Schülerrat vorgesehen sind, jeweils drei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler,
 - b) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - c) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils fünf Vertreter der Lehrer und der Schüler,
5. an Schulen mit Berufsschule, einem sonstigen Bildungsgang, in dem neben der schulischen Ausbildung ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen wird, oder entsprechender Sonderschule vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen,
6. ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung.

Die Vertreter der Schüler müssen mindestens der siebten Klasse angehören. Für Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen regelt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen in der Schulkonferenz, wobei das Verhältnis der einzelnen Gruppen zueinander Satz 1 entsprechen muss.“

- b) In Absatz 13 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „sowie die Kostenerstattung für die Wahrnehmung der Termine der Auswahlkommission bei Schulleiterbesetzungsverfahren nach § 40 durch Vertreter der Schulkonferenz, die nicht Bedienstete des Landes sind.“ ersetzt.

7. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. eine Hochschule, die Filmakademie, die Popakademie oder die Akademie für Darstellende Kunst besucht;“.

- b) In Nummer 6 wird das Wort „Zivildienst“ durch die Wörter „den Bundesfreiwilligendienst“ ersetzt.

8. § 81 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „nach der Eheschließung oder“ werden gestrichen.

- b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt für die Berufsschulpflicht eines männlichen Schülers entsprechend. Die zeitgleiche Beendigung der Berufsschulpflicht beider Eltern nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen.“

9. In § 104 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Durch die Versorgungsberechtigung entsteht kein Anspruch auf Beihilfe nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gegenüber dem Land Baden-Württemberg.“

10. In § 106 werden die Wörter „bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags von staatlichen Heimsonderschulen“ durch die Wörter „in Höhe des Sachkostenbeitrags für eine entsprechende öffentliche Sonderschule“ ersetzt.

11. Nach § 117 wird folgender § 117 a eingefügt:

„§ 117 a

Übergangsbestimmungen

Die vor Inkrafttreten des § 4 a bereits eingerichteten Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen können nach Maßgabe der Einrichtungserlasse fortgeführt werden.“

Artikel 2

Änderung der Schulkonferenzordnung

Die Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523, KuU S. 1151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 1995 (GBl. S. 589, KuU S. 466), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absätze 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(2) An Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz an

1. der Schulleiter als Vorsitzender,
2. an Schulen, für die ein Elternbeirat vorgesehen ist, der Elternbeiratsvorsitzende als stellvertretender Vorsitzender,
3. an Schulen, für die ein Schülerrat vorgesehen ist, der Schülersprecher, der mindestens der Klasse 7 angehören muss,
4. bei allgemeinen Angelegenheiten der Schülermitverantwortung tritt ein Verbindungslehrer mit beratender Stimme hinzu.

Im Übrigen sind die einzelnen Gruppen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 vertreten.

(3) An Schulen mit mindestens sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils zwei Vertreter der Lehrer, der Eltern und der Schüler;
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils drei Vertreter der Lehrer und der Schüler,
3. an Schulen mit Berufsschulen oder entsprechenden Sonderschulen drei Vertreter der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen.

(4) An Schulen mit mindestens drei, aber weniger als sieben Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an:

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils zwei Vertreter der Schüler und der Lehrer.

(5) Bei Schulen mit weniger als drei Lehrerstellen gehören der Schulkonferenz zusätzlich an

1. jeweils ein Vertreter der Lehrer, Eltern und der Schüler,
2. bei Schulen, für die
 - a) kein Schülerrat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Lehrer und der Eltern,
 - b) kein Elternbeirat vorgesehen ist, jeweils ein Vertreter der Schüler und der Lehrer.“

2. § 4 a wird wie folgt gefasst:

„§ 4 a

Mitwirkung bei der Besetzung der Schulleiterstellen

Bei der Besetzung der Schulleiterstelle sind gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SchG Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht mitwirkungsberechtigt. An ihre Stelle treten die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 gewählten Stellvertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder, soweit solche nicht oder nicht in entsprechender Zahl vorhanden sind, die gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 gewählten Elternstellvertreter.“

Artikel 3

Weitere Änderung der Schulkonferenzordnung

§ 4 a der Schulkonferenzordnung vom 8. Juni 1976 (GBl. S. 523, KuU S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Nehmen Schüler- oder Elternvertreter als Vertreter der Schulkonferenz an der Auswahlkommission nach § 40 Absatz 2 SchG teil, kann ihnen Fahrkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt werden.“

Artikel 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 3 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GBl. S. 25), wird folgender Satz angefügt:

„Der Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 5) wird der Ausgleichsbetrag der Gemeinden nach § 4 a Absatz 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorweg entnommen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 10, Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziele des Gesetzentwurfs

Mit der Novellierung des Schulgesetzes soll der verlässliche rechtliche Rahmen für das Konzept, den zeitlichen Rahmen sowie das Einrichtungsverfahren der Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen geschaffen werden. Weitere Ziele sind die paritätische Teilhabe von Eltern, Schülern und Lehrkräften in dem gemeinsamen Gremium Schulkonferenz, die Stärkung der Gremienbeteiligung beim Schulleiterbesetzungsverfahren und die gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens, die Stärkung der Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensraum Schule sowie die Erweiterung der persönlichen und beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten für Absolventinnen und Absolventen der Berufskollegs.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen

Die Gesellschaft wandelt sich, familiäre Strukturen sind vielfältiger geworden. Das Land muss auf diesen Wandel mit flexiblen Konzepten bei den Schulen reagieren. Dazu ist es notwendig, dass Land, Kommunen, Eltern und außerschulische Partner gemeinsam in die Schaffung von Ganztagschulen und zusätzlichen Betreuungsangeboten eingebunden sind.

Der Ausbau der Ganztagschulen ist eine Aufgabe mit hoher bildungspolitischer Relevanz. Ganztagsangebote an möglichst vielen Schulen sind ein wesentlicher Beitrag, um herkunftsbedingte Benachteiligungen aufzulösen und gelingende Bildungsbiografien von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Nach dem Ausbau der Unterstützung im Bereich der vorschulischen Bildung hat nun der Ausbau von Ganztagsangeboten an den Grundschulen hohe Priorität, um konsequent Bildungsgerechtigkeit zu schaffen.

Ziel sind daher rhythmisierte Ganztagsangebote an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen, die für möglichst viele Kinder offen stehen. Die Ganztagsangebote sind – mit Ausnahme des Mittagessens – ein kostenfreies Angebot für Schülerinnen und Schüler.

Das Ganztagschulkonzept der Landesregierung setzt auf eine niederschwellige Verfahrensweise, um rhythmisierte Ganztagsangebote an möglichst vielen Grundschulen zu ermöglichen. Dies wird die Akzeptanz bei den Eltern erhöhen, deren Wahlrecht gewahrt bleibt. Das Miteinander von Halbtags- und Ganztagschule wird weitere Eltern vom Nutzen der Ganztagschule überzeugen und ihnen ohne Schulwechsel ermöglichen, in den Ganztagsbetrieb zu wechseln.

Gleichwohl ist es aus pädagogischen Gründen unerlässlich, auch Verbindlichkeit zu sichern und außerdem Schulträgern und Schulen zu ermöglichen, einen für alle Schülerinnen und Schüler einer Schule verbindlichen Ganztagsbetrieb zu sichern. Der Gesetzentwurf sieht daher künftig Ganztagschulen in zwei Formen vor: in der verbindlichen Form und in der Wahlform. Im ersten Fall nehmen alle Schüler einer Schule am Ganztagsbetrieb teil, wobei eine sukzessive Einführung ab Klasse 1 möglich ist. Im zweiten Fall besteht an der Schule die Wahlmöglichkeit zur Teilnahme; im Interesse der Planungssicherheit ist in diesem Fall die Teilnahme am Ganztagsbetrieb für mindestens ein Schuljahr verbindlich. In beiden Fällen der Ausgestaltung besteht für die betreffenden Schülerinnen und Schüler Schulbesuchspflicht.

Ganztagsschulen können im Rahmen der hierfür zur Verfügung gestellten Ressourcen auf der Basis eines pädagogischen Konzepts in der verbindlichen oder in der Wahlform auf Antrag des Schulträgers mit Zustimmung der Schulkonferenz eingerichtet werden. Ist aus Ressourcengründen eine Priorisierung erforderlich, ist neben der räumlichen Verteilung insbesondere die Verbindung einer Grundschule mit einer bereits als Ganztagsschule genehmigten weiterführenden Schule ein gewichtiges Auswahlkriterium.

Die Entscheidung zur Einrichtung liegt bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Voraussetzung für die Genehmigung ist auch ein pädagogisches Konzept, das einen rhythmisierten Ganztagsbetrieb vorsieht und außerschulische Partner einbeziehen soll.

Als außerschulische Partner kommen insbesondere gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Verbände, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Organisationen bis hin zu Einzelpersonen in Betracht, beispielsweise aus Bereichen wie Sport, Musik, Kultur, Jugendarbeit und -hilfe, Umwelt, Weiterbildung etc.

Das Elternrecht ist ein hohes und zu schützendes Gut. Daher sollen Eltern, die ihr Kind nicht an einer verbindlichen Ganztagsschule beschulen wollen, auf Antrag die Möglichkeit haben, den Schulbezirk zu verlassen und an eine andere Grundschule zu wechseln. Ebenso sollen Eltern, in deren Schulbezirk keine Ganztagsgrundschule vorhanden ist, bei Bedarf die Möglichkeit haben, an eine Grundschule mit Ganztagsbetrieb in einem anderen Schulbezirk zu wechseln. Die Entscheidung über solche Anträge wird auf der Grundlage von § 76 Absatz 2 Nummer 3 SchG getroffen. In den genannten Fällen liegt regelmäßig ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vor, der eine Ausnahme rechtfertigt.

Die Angebote der Ganztagsschule sind grundsätzlich unentgeltlich. Für das Mittagessen kann ein Entgelt erhoben werden. Die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen obliegen dem Schulträger. Die Schulträger können für Angebote, die zusätzlich, auch parallel, zum kostenfreien Ganztagsbetrieb angeboten werden, Entgelte erheben.

Das Kultusministerium wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten durch Verordnung zu regeln. Dabei ist beabsichtigt, als Berechnungsgrundlage für Ganztagschulen künftig Gruppen vorzusehen. Die Gruppen können auch klassen- und jahrgangsübergreifend gebildet werden und sind die rechnerische Grundlage für die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für den Ganztagsbetrieb. Ab einer Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern kann ein Ganztagsbetrieb eingerichtet werden. Ab jeweils vier weiteren Schülern erhält die Schule die Zuweisung für die nächste Gruppe mit wiederum 25 Schülern, wobei der Schule die Organisation freisteht. Damit wird insbesondere kleineren Grundschulen leichter ermöglicht, einen Ganztagsbetrieb einzurichten. Sinkt die Anzahl der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schüler später unter die Mindestgröße von 25 Schülerinnen und Schülern ab, hat dies keinen Einfluss auf die bereits ausgesprochene Genehmigung, wohl aber auf die Ressourcenzuweisung.

Die Modifizierung dieser Regeln für die Grundstufen an Förderschulen bleibt den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Ganztagsschule kann nur gelingen, wenn außerschulische Partner sich einbringen. Es ist vorgesehen, dass Schulen optional bis zu 50 Prozent ihrer Lehrerwochenstundenzuweisung, die sie für den Ganztagsbetrieb erhalten, monetarisieren können, also Mittel erhalten, um Leistungen außerschulischer Partner für den Ganztagsbetrieb zu ermöglichen. Zusätzlich bestehen weiterhin auch andere Möglichkeiten der Kooperationen zwischen Schulen und außerschulischen Partnern.

Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens

Bei der Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens wird die Stärkung der Beteiligung der Gremien Schulträger und Schulkonferenz dadurch erreicht, dass jeweils ein Vertreter der Gremien in eine Auswahlkommission entsandt und so in den gesamten Auswahlprozess (Überprüfungsverfahren) einbezogen wird. Hierdurch soll auch ein Beitrag zu mehr Transparenz geleistet werden. Durch die gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens soll auch erreicht werden, dass dem spezifisch auf die pädagogische Führungsaufgabe zugeschnittenen Auswahlverfahren ergänzend zur dienstlichen Beurteilung ein angemessener Stellenwert zukommen kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich die Eignung für das Amt eines Schulleiters nicht ausschließlich aus den in der dienstlichen Beurteilung festgehaltenen Leistungen im Amt einer Lehrkraft ableiten lässt, weil die Anforderungen der Ämter unterschiedlich sind. Der beste Lehrer muss nicht der beste Schulleiter sein. Die Einzelheiten des Überprüfungsverfahrens werden durch eine Verwaltungsvorschrift geregelt.

Mit dem neuen Verfahren ist für die das Verfahren durchführende Schulaufsichtsbehörde ein zeitlicher Mehraufwand verbunden, der allerdings mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigt werden muss. Hinzu kommen zusätzliche Kosten für die Fahrten der Vertreterinnen und Vertreter der Schulkonferenz zu den Terminen der Auswahlkommission.

Paritätische Besetzung der Schulkonferenz

Durch die paritätische Besetzung der Schulkonferenz wird in dem gemeinsamen Gremium der Lehrer, Schüler und Eltern sowie ggf. der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen eine gleichberechtigte Teilhabe am „Runden Tisch der Schule“ und bei den durch sie zu treffenden Entscheidungen hergestellt. Die Schulkonferenzordnung wird ebenfalls an diese Vorgabe angepasst.

Erweiterung der Definition der Schulart „Berufskolleg“

Mit der Erweiterung der Definition der Schulart Berufskolleg wird eine höhere Flexibilität bei der Ausgestaltung der Bildungsgänge ermöglicht.

Ruhen und Beendigung der Berufsschulpflicht

Die Regelungen über das Ruhen und die Beendigung der Berufsschulpflicht werden an gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Die Aufhebung des Zivildienstes und Einführung des Bundesfreiwilligendienstes werden im Schulgesetz nachvollzogen. Das vorzeitige Ende der Berufsschulpflicht soll im Falle einer Eheschließung nicht mehr zum Ende der Berufsschulpflicht führen.

Klarstellung zur Versorgungsberechtigung

Durch eine Änderung des § 104 SchG wird klargestellt, dass Inhaber einer Versorgungsberechtigung keine Beihilfeansprüche haben.

Anpassung der Bezuschussungsregelung für Heimsonderschulen in freier Trägerschaft

Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen machen eine Anpassung des § 106 SchG erforderlich. Damit einher geht eine Umstellung auf den Sachkostenzuschuss des laufenden Jahrs als Grundlage für die Bezuschussung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Schulgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 a Schulgesetz)

Absatz 1 regelt die Konzeption sowie den äußeren Rahmen der Ganztagschule an Grundschulen und den Grundstufen an Förderschulen. Ganztagschulen arbeiten an drei oder vier Tagen mit einem Umfang von sieben oder acht Zeitstunden. Der Antragsteller hat demnach die Wahl zwischen vier Zeitmodellen. Diese zeitlichen Umfänge haben sich bereits in der Vergangenheit bewährt. Die bisherige Unterscheidung aus dem Schulversuch, der einerseits Schulen mit besonderer pädagogischer Aufgabenstellung, verbunden mit einer höheren Lehrerwochenstundenzuweisung, und andererseits offene Ganztagschulen kennt, wird im Schulgesetz nicht fortgeführt.

Die Rhythmisierung ist eine Grundbedingung für gelingende Ganztagschulen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist ein wichtiger Baustein für ein flexibles und differenziertes Ganztagsangebot.

Absatz 2 bestimmt, dass zur Einrichtung einer Ganztagschule ein Antrag des Schulträgers auf Basis eines pädagogischen Konzepts notwendig ist.

Es gilt hier ein Haushaltsvorbehalt. Dieser betrifft die Frage der Einrichtung an sich, nicht die zeitliche Gestaltung des Ganztagsbetriebs. Die mit der Antragstellung verbundene Wahl für eine der vier gesetzlich vorgesehenen Zeitmodelle kann keine Ablehnung des Antrags unter Berufung auf den Haushaltsvorbehalt begründen. Der Ganztagsbetrieb kann entweder verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler oder in Wahlform eingerichtet werden. Damit besteht auch weiterhin die Möglichkeit, aus pädagogischen oder sozialen Gründen eine verbindliche Ganztagschule für alle Schülerinnen und Schüler einzurichten.

Um das Elternrecht zu wahren, kann die verbindliche Form der Ganztagschule aufwachsend beginnend mit der Klasse 1 eingerichtet werden. Die anderen Klassenstufen können in dieser Aufbauphase auslaufend in der Wahlform oder in herkömmlicher Weise im Halbtagsbetrieb geführt werden. *Diese Möglichkeit besteht immer dann, wenn erstmals eine verbindliche Ganztagschule auf der Grundlage des § 4 a Absatz 2 Satz 1 SchG eingerichtet wird. Durch den Verweis auf Satz 1 wird klargestellt, dass auch die Umwandlung einer bisher als Schulversuch eingerichteten Ganztagschule an einer Grundschule oder der Grundstufen einer Förderschule in eine verbindliche Ganztagschule nach § 4 a Absatz Satz 1 SchG unter diese Regelung fällt und sie somit aufwachsend eingerichtet werden kann. Auch in diesem Fall endet jedoch der bisherige Schulversuch.* Auf diese Weise wird für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Einrichtung bereits die Schule besuchen, die Freiheit gewahrt, auch ohne Schulwechsel nicht am Ganztagsbetrieb teilzunehmen. Ist die Aufbauphase abgeschlossen, besteht an der Ganztagschule in der verbindlichen Form diese Wahlfreiheit nicht mehr.

Das erforderliche pädagogische Konzept ist von der Schule zu erstellen. Gemäß § 45 Absatz 2 SchG berät und beschließt dieses die Gesamtlehrerkonferenz als Angelegenheit, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung ist; die Schulkonferenz ist gemäß § 47 Absatz 1 und 4 Nr. 1 a SchG anzuhören.

Absatz 3 regelt Fragen der Schulpflicht, die sich – mit Ausnahme der Mittagspause und des Mittagessens – auf die Dauer des Ganztagsbetriebs erstreckt. Damit hat eine Verletzung der Pflicht, am Ganztagsbetrieb teilzunehmen, die gleichen Rechtsfolgen wie die Verletzung der Pflicht, den Unterricht zu besuchen (§§ 86, 92 SchG).

Die Regeln der Schulgeldfreiheit gelten entsprechend, d. h., die Teilnahme an den Ganztagsangeboten im Sinne des Absatzes 1 ist unentgeltlich. Ein Entgelt kann

nur für das Mittagessen sowie für Angebote erhoben werden, die zeitlich oder inhaltlich über das vom Land finanzierte Ganztagsangebot hinausgehen.

Absatz 4 regelt die Bereitstellung des Mittagessens sowie die Aufsichtsführung und Betreuung in der Mittagspause und beim Mittagessen. Dem Schulträger obliegt die Aufsichtspflicht beim Mittagessen, d. h., er stellt das erforderliche Personal, plant seinen Einsatz und sorgt gegebenenfalls für Ersatz. Die Aufsicht in der Mittagspause außerhalb des Speisesaals wird vom Land gewährleistet, soweit nicht die Erziehungsberechtigten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihr Kind während des Zeitraums von Mittagessen und Mittagspause im häuslichen Bereich haben zu wollen.

Die Gemeinden leisten hierfür einen pauschalen finanziellen Ausgleich, der sich nach den im Gesetz genannten Parametern bestimmt. Der kommunale Anteil wird der Schlüsselmasse der Gemeinden (Artikel 4) entnommen. Der Ausgleich erfolgt nachschüssig, d. h. zum Beispiel, der Ausgleich für das Schuljahr 2014/15 erfolgt im Haushaltsjahr 2015 unter Zugrundelegung der Schulstatistik für das Schuljahr 2014/15.

Für die Berechnung des Ausgleichsbetrags ist davon auszugehen, dass für diese Aufsicht an der Schule in jedem Fall mindestens zwei Aufsichtspersonen erforderlich sind. Daneben gilt, dass für jeweils 80 Schüler eine Aufsichtsperson erforderlich ist. Daraus ergibt sich, dass bei bis zu 160 Schülern zwei, ab 161 Schülern drei und ab 241 Schülern vier Aufsichtspersonen für den Ausgleichsbetrag einzurechnen sind. Damit sind aber keine Vorgaben verbunden, wie viele Aufsichtspersonen aufgrund der konkreten räumlichen Verhältnisse an der einzelnen Schule einzusetzen sind.

Für jeden Tag des Ganztagsbetriebs sind diese Aufsichtspersonen mit einem kalkulatorischen Stundensatz von, erstmals 2015, anfänglich 15 Euro in die Berechnung des Ausgleichsbetrags einzubeziehen. Damit ist keine Vorgabe zur tatsächlichen Honorierung der Aufsichtspersonen verbunden. Mit der Dynamisierung des Betrags sollen zukünftige Kostensteigerungen kompensiert werden.

Absatz 5 regelt den Verfahrensweg zur Einrichtung einer Ganztagschule. Voraussetzung ist in jedem Fall ein Antrag des Schulträgers; dazu ist die Zustimmung der Schulkonferenz notwendig. Ohne ihre Zustimmung ist eine rechtswirksame Antragstellung deshalb nicht möglich. Die Aufzählung ist abschließend, sodass weitere Gremien, insbesondere die Gesamtlehrerkonferenz, nicht zu beteiligen sind. Dessen unbeschadet bleibt die Möglichkeit der Einbeziehung von Gesamtlehrerkonferenz und Elternbeirat. Unberührt bleibt davon auch die Beratungs- und Beschlusszuständigkeit der Gesamtlehrerkonferenz für das pädagogische Konzept.

Da die Einrichtung einer Ganztagschule nicht verpflichtend ist und nur auf Antrag des Schulträgers hin erfolgen kann, handelt es sich um keine Aufgabenübertragung im Sinne von Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung. Ob ein Antrag gestellt wird oder nicht, bleibt den Schulträgern überlassen. Es liegt daher kein Konnexitätsfall vor.

Absatz 6 ermächtigt das Kultusministerium, die weiteren Einzelheiten durch Verordnung zu regeln.

Zu Nummer 2 (§ 8 a Schulgesetz)

Durch die Streichung von Absatz 3 Satz 2 entfällt die Sonderregelung für solche Ganztagsgrundschulen, die mit einer Gemeinschaftsschule verbunden sind. Es wird damit die Gleichbehandlung aller Grundschulen sichergestellt.

Zu Nummer 3 (§ 12 Schulgesetz)

Die vorgelegte neue Regelung erlaubt die Ausrichtung eines Berufskollegs vorrangig auch auf den Erwerb der Fachhochschulreife, ohne dass zuvor eine Berufsausbildung nachgewiesen werden muss. Der Erwerb der Fachhochschulreife kann damit wie bisher im Weg eines Zusatzprogramms, das neben dem grundständigen Pflichtunterricht angeboten wird, oder integrativ mit Abschluss des grundständigen Bildungsgangs ermöglicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 25 Schulgesetz)

Durch die Anpassung des § 25 SchG wird erreicht, dass auch die mit einer Gemeinschaftsschule verbundene Grundschule einen Schulbezirk hat. Damit wird die Gleichbehandlung mit anderen Grundschulen sichergestellt. Der Wechsel von einer solchen Schule auf eine andere Schule bedarf deshalb zukünftig wieder einer Ausnahme vom Schulbezirk und somit eines Antrags nach § 76 Absatz 2 Nummer 3 SchG.

Zu Nummer 5 (§ 40 Schulgesetz)

Das Prüfungsverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen wird erstmals im Schulgesetz verankert. Seine Einzelheiten werden in der Verwaltungsvorschrift zur Besetzung von Funktionsstellen im schulischen Bereich geregelt.

Die **Absätze 1 und 2** beschreiben die Zielsetzung des Auswahlverfahrens und bestimmen die Zusammensetzung der Auswahlkommission sowie die rechtliche Stellung der Kommissionsmitglieder.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass das Prüfungsverfahren am Bestenausleseprinzip und dem in Artikel 33 Absatz 2 GG vorbehaltlos gewährleisteten Leistungsgrundsatz ausgerichtet ist. Basis der Auswahlentscheidung ist der Besetzungsvorschlag einer Auswahlkommission. Das Verfahren soll neben der dienstlichen Beurteilung als zusätzliche Erkenntnisgrundlage für die Auswahlentscheidung bei der Besetzung der Schulleiterstelle dienen.

Schulträger und Schulkonferenz sind berechtigt, einen Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden. Sie sind hierzu aber nicht verpflichtet. Beide Gremien entscheiden selbst, ob und wenn ja, welche Person sie als Vertreter entsenden. Entsenden sie keinen Vertreter, so wird das Verfahren mit den übrigen Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Um mehr Transparenz zu erreichen, die Gremien frühzeitig einzubinden und ihre Beteiligung zu stärken, nehmen die vom Schulträger und von der Schulkonferenz bestellten Vertreter am gesamten Prüfungsverfahren als Beobachter teil und stimmen als Mitglieder der Auswahlkommission gemeinsam mit den beiden Schulaufsichtsbeamten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über den Besetzungsvorschlag ab. Durch die Einbeziehung von Schülervertretern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soll die Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensraum Schule gestärkt werden.

Wenn Jugendliche sich als Schülervertreter in der Schulkonferenz engagieren, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nach dem Willen der Schulkonferenz als Vertreterin oder Vertreter in das Auswahlgremium entsandt werden sollen, wird davon ausgegangen, dass sie über die entsprechende Reife verfügen, das Verfahren zu begleiten.

Mit der Regelung, dass die Schulkonferenz nicht den noch amtierenden Schulleiter als Vertreter in die Auswahlkommission entsenden soll, wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass in erster Linie die Personen mit dem Stellenbesetzungsverfahren befasst werden sollen, die in der Folge mit der Führungskraft zusammenarbeiten werden. Des Weiteren soll hierdurch einer möglicherweise in Einzel-

fällen nicht sachgerechten Einflussnahme auf die Entscheidung über die eigene Nachfolge durch den amtierenden Schulleiter vorgebeugt werden.

Absatz 3 bestimmt die Zuständigkeit der oberen Schulaufsichtsbehörde für die Information der Schulkonferenz sowie des Schulträgers über den Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission und legt den Rahmen für den Inhalt und Umfang dieser Information fest. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die untere Schulaufsichtsbehörde hiermit beauftragen.

Absatz 4 legt fest, dass zu dem Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission sodann Schulkonferenz und Schulträger als Gremium Stellung nehmen können. Es wird davon ausgegangen und ist im Sinne der Stärkung der Transparenz wünschenswert, dass der Vertreter des Gremiums, der in die Auswahlkommission entsandt wurde, sein Gremium anschließend über das Zustandekommen des Besetzungsvorschlags der Auswahlkommission informiert. Die Fristen für die Stellungnahmen von Schulkonferenz und Schulträger werden im Sinne einer effektiven Verfahrensgestaltung angepasst und sind nun von gleicher Dauer. Beide Gremien können ihre Stellungnahmen innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Besetzungsvorschlags der Auswahlkommission abgeben. Dementsprechend entfällt die vormalige gesetzliche Regelung zur Information des Schulträgers durch den Vorsitzenden der Schulkonferenz, die sich daraus ergab, dass der Schulträger binnen einer Frist von sechs Wochen Stellung nehmen konnte, die Schulkonferenz hingegen binnen vier Wochen. Es wird empfohlen, dass sich die Gremien gegenseitig informieren.

Beibehalten wird die bisherige Vorgabe, dass bei sonst gleicher Qualifikation dem Bewerber der Vorzug gegeben werden soll, der der Schule nicht angehört. Dafür sind Gründe der Personalentwicklung maßgeblich. Die abschließende Auswahlentscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde wird durch diese Regel hingegen nicht determiniert.

Absatz 5 stellt das Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn über die Stellenbesetzung entsprechend den dienstrechtlichen Vorgaben klar. Dies wird z. B. dadurch erreicht, dass bei Stimmgleichheit in der Auswahlkommission das Votum der Schulaufsichtsbehörde über den Besetzungsvorschlag entscheidet und im Dissensfall (abweichendes Votum eines Gremiums oder der Gremien zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission) wie bisher die oberste Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium). Die Durchführung eines Verständigungsgesprächs mit den Gremien im Dissensfall entfällt. Dies wird zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Zu Nummer 6 (§ 47 Schulgesetz)

Absatz 9 realisiert die paritätische Besetzung der Schulkonferenz. Bei Schulen, die sowohl Elternbeirat als auch Schülerrat haben, bedeutet dies eine „Drittelparität“, weil die drei Gruppen Schüler, Eltern und Lehrkräfte paritätisch in der Schulkonferenz vertreten sind. Dem Gremium gehören bisher an Schulen mit mindestens 14 Lehrerstellen an: 3 Elternvertreter, 3 Schülervertreter, 6 Lehrervertreter und der Schulleiter.

Dabei ist es sinnvoll, den Umfang des Gremiums durch die paritätische Besetzung insgesamt nicht zu vergrößern, weil es immer wieder Schwierigkeiten macht, hierfür Mitglieder zu gewinnen. Zudem kann das Schulgesetz nicht den Schulleiter zu der Gruppe der Lehrer rechnen. Dies wäre insbesondere auch bei berechtigten Elternbeschwerden ein falsches Signal.

Daher werden Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzende und Schülersprecher als gekorene Mitglieder vorgesehen und daneben in jeweils gleicher Anzahl Lehrer-, Eltern- und Schülervertreter.

Bei Schulen ohne Elternbeirat (Schulen für erwachsene Schüler, vgl. § 59 Abs. 2 SchG) oder ohne Schülerbeirat (vor allem Grundschulen) wird unter Wahrung der Parität die Zahl der Schüler- und Elternvertreter beibehalten.

Bei Schulen, in deren Schulkonferenz auch Vertreter der dualen Partner Mitglieder sind, ist nach dem Gedanken der Parität für diese zusätzlichen Vertreter die Zahl der Lehrervertreter nicht – wie bisher gesetzlich vorgesehen – aufzustocken. Es werden in diesen Schulen vier Vertreter der dualen Partner Mitglieder der Schulkonferenz sein, da es bei dieser Gruppe keine gekorenen Mitglieder gibt.

In **Absatz 13** wird die Ermächtigungsgrundlage erweitert, damit eine Rechtsgrundlage für die Fahrtkostenerstattung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind und an Terminen der Auswahlkommission nach § 40 SchG teilnehmen, geschaffen werden kann. Diese Ermächtigung wird in Artikel 3 durch eine Ergänzung der Schulkonferenzordnung (§ 4 a) umgesetzt.

Dies betrifft den Fall, dass die Schulkonferenz einen Eltern- oder Schülerverepeter in die Auswahlkommission entsendet. Für diese besteht auf Basis der aktuellen Rechtslage keine Möglichkeit der Kostenerstattung für die Fahrt zu den Terminen der Auswahlkommission.

Zu Nummer 7 (§ 80 Schulgesetz)

Für die Zeit, in der Berufsschulpflichtige andere Bildungsgänge als eine Berufsschule besuchen oder Wehrdienst oder einen Freiwilligendienst wie das freiwillige soziale Jahr absolvieren, ordnet das Schulgesetz in § 80 das Ruhen der Berufsschulpflicht an. Dies gilt auch für den Besuch einer Hochschule und nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift für den Besuch der Berufsakademie. Mit der Umwandlung der Berufsakademie in die Duale Hochschule wird die Einrichtung nun von dem Begriff Hochschule umfasst. Sie muss daher nicht mehr ausdrücklich in § 80 Nummer 3 genannt werden.

Mit dem Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 wurden die Filmakademie, die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst eingerichtet. Diese Akademien fallen nicht unter das Landeshochschulgesetz und sind damit auch nicht als Hochschulen im Sinne von § 80 Nummer 3 anzusehen und deswegen im Einzelnen eigenständig anzuführen.

Mit der Aussetzung der Wehrpflicht wurde die Möglichkeit, ersatzweise Zivildienst zu leisten, 2011 aufgehoben und der Bundesfreiwilligendienst eingeführt. Dieser ergänzt die bisherigen und in § 80 Nummer 5 angeführten bestehenden Freiwilligendienste und ist anstelle des bisherigen Zivildienstes in Nummer 6 zu setzen.

Zu Nummer 8 (§ 81 Schulgesetz)

Die bisherige Möglichkeit, dass im Falle einer Eheschließung nach Vollendung des 16. Lebensjahres die Berufsschulpflicht auf Antrag vorzeitig endet, entfällt. In der modernen Gesellschaft ist eine abgeschlossene Schulbildung für Männer und Frauen gleichermaßen von Bedeutung. Dies entspricht auch dem zunehmenden Wunsch junger Frauen nach beruflicher Unabhängigkeit und eigenverantwortlicher persönlicher Lebens- und Zukunftsplanung.

Die Möglichkeit, die Berufsschulpflicht bei Mutterschaft, d. h. ab der Geburt des Kindes, auf Antrag zu beenden, wird beibehalten und auf den Vater erweitert. Die Entscheidung, sich ganz der Betreuung und Erziehung ihres Kindes zu widmen, soll der jungen Mutter im Hinblick auf das Elternrecht nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorbehalten bleiben. Das Gleiche muss auch für den jungen Vater gelten. Der jeweilige Elternteil kann den Antrag jeweils nur für sich selbst stellen.

Für die Zeit vor der Geburt bleibt die Schulpflicht bestehen, die Schülerin muss nach § 2 Absatz 3 der Schulbesuchsverordnung jedoch die Schule nicht besuchen, wenn sie dies aufgrund ihrer Schwangerschaft nicht kann oder nicht will. Dem

Schutz der werdenden Mutter und ihres Kindes gebührt auch hier gegenüber der Schulpflicht der Vorrang.

Zu Nummer 9 (§ 104 Schulgesetz)

Lehrkräften, die Inhaber einer Versorgungsberechtigung sind, steht nach Eintritt des Versorgungsfalls weder nach der Beihilfeverordnung noch nach § 104 SchG ein Anspruch auf Beihilfe zu. Da diese Rechtslage jedoch nicht bekannt war, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 28. April 2010 für Altfälle aus Vertrauensschutzgründen festgestellt, dass eine Lehrkraft im Privatschuldienst mit Versorgungszusage eine Beihilfeberechtigung nach Eintritt des Versorgungsfalls hat. In Neufällen ab 2007 wird bei der Verleihung einer Versorgungsberechtigung schriftlich darauf hingewiesen, dass im Versorgungsfall keine Beihilfeberechtigung besteht. Vorsorglich soll auch im Schulgesetz eine klarstellende Regelung aufgenommen werden, die die bestehende Rechtslage verdeutlicht. Der neue § 104 Absatz 1 Satz 4 entspricht damit der derzeitigen Rechtslage, die er klarstellt. Eine inhaltliche Änderung ist mit der neuen Formulierung nicht verbunden.

Zu Nummer 10 (§ 106 Schulgesetz)

Die privaten Heimsonderschulen erhalten nach dem bisherigen Wortlaut des Schulgesetzes einen Sachkostenzuschuss des Landes „bis zur Höhe des Unterhaltsbeitrags an staatlichen Heimsonderschulen“. Dieser „Unterhaltsbeitrag“ in Form einer Gebühr für Unterkunft und Verpflegung wird seit der ab 1991 vorgenommenen Neugliederung der Kostenstruktur an den staatlichen Heimsonderschulen mit Einführung kostendeckender Pflegesätze nicht mehr der Festlegung eines Sachkostenzuschusses an die privaten Heimsonderschulen zugrunde gelegt. Schließlich wurde im Jahr 2000 auch begrifflich von einer kostendeckenden Jahresgebühr auf „Vergütungen nach § 75 Absatz 3 SGB XII pro Kalendertag“ budgetneutral umgestellt.

Bereits seit 1991 erhalten die privaten Heimsonderschulen neben faktisch kostendeckenden Personalkostenzuschüssen einen Sachkostenzuschuss je Schüler und Jahr in Höhe des Sachkostenbeitrags des Vorjahrs für eine entsprechende öffentliche Sonderschule.

Mit der Änderung wird diese bereits langjährige Verwaltungspraxis im Schulgesetz umgesetzt und gleichzeitig – entsprechend der Zuschussvorschrift für private Sonderschulen, die nach dem Privatschulgesetz bezuschusst werden – auf den Sachkostenzuschuss des laufenden Jahrs umgestellt. Die Änderung soll zum 1. Januar 2015 und damit zum nächsten Haushaltsplan in Kraft treten.

Zu Nummer 11 (§ 117 a Schulgesetz)

§ 4 a SchG trifft eine gesetzliche Regelung zu den bisher als Schulversuch geführten Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen; damit ist die Grundlage für die Fortführung dieser Schulversuche entfallen. Sie werden deshalb nun ebenfalls auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, können jedoch gleichwohl nach den im Einrichtungserlass formulierten Regeln weitergeführt werden. Der Schulträger kann aber auch nach den Vorgaben des § 4 a SchG die Überführung in eines der dort geregelten Modelle der Ganztagschule beantragen.

Zu Artikel 2 (Schulkonferenzordnung)

Die Zusammensetzung der Schulkonferenz in kleineren Schulen (Schulen mit weniger als 14 Lehrerstellen) ist in der Schulkonferenzordnung festgelegt, die an die paritätischen Verhältnisse angepasst wurde.

Zu Artikel 3 (Schulkonferenzordnung)

Zudem wird die Rechtsgrundlage für die Fahrtkostenerstattung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind und an Terminen der Auswahlkommission nach § 40 SchG teilnehmen, geschaffen.

Zu Artikel 4 (Finanzausgleichsgesetz)

Das Land trägt in der Mittagspause bei den Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen die Kosten der Betreuung und Aufsichtsführung, die über die dem Schulträger obliegende Betreuung und Aufsichtsführung beim Mittagessen hinausgeht. Es hat sich mit den kommunalen Landesverbänden darauf verständigt, dass sich die Gemeinden an den Kosten im Wege eines pauschalen Ausgleichs beteiligen. Die Parameter zur Berechnung des Ausgleichs sind im Schulgesetz (§ 4 a Absatz 4) geregelt. Mit der Bestimmung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der kommunale Beitrag im Rahmen eines verwaltungseinfachen Verfahrens der Schlüsselmasse der Gemeinden vorweg entnommen wird.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1 Nummer 10 sowie Artikel 3 und 4 am 1. Januar 2015 in Kraft, damit bis zu diesem Zeitpunkt die erforderlichen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft, weil die Bemessungsgrundlagen für den pauschalen Ausgleich erstmals im Rahmen der Schulstatistik für das Schuljahr 2014/15 erhoben werden.

C. Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen und Bewertung der Ergebnisse der Anhörung sortiert nach Themen**Ganztagschule**

Die eingegangenen Stellungnahmen waren grundsätzlich positiv. Änderungen am geplanten § 4 a SchG sind aufgrund der Stellungnahmen nicht angezeigt.

Die Anhörung ergab, dass alle beteiligten Verbände und Institutionen die schulgesetzliche Verankerung der Ganztagschule begrüßen. Die Konzeption (Gruppenprinzip, Zeitmodelle, Wahlform und verbindliche Form, Monetarisierung) wird angenommen und die Einbeziehung außerschulischer Partner begrüßt.

Die Anmerkungen und Stellungnahmen beziehen sich vorrangig auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den außerschulischen Partnern, die Gestaltung des Mittagessens, die Fortführung der Betreuungszuschüsse sowie die Einbindung der schulischen Gremien und außerschulischen Partner in die Antragsgestaltung beziehungsweise Gestaltung des pädagogischen Konzepts.

Die Einbeziehung schulischer Gremien wurde in der Gesetzesbegründung detaillierter erläutert. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 45, 47 SchG. Danach berät und beschließt die Gesamtlehrerkonferenz über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, wozu das pädagogische Konzept der Schule gehört. Die Schulkonferenz kann sich hier im Wege der Anhörung einbringen, sie ist zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts an der Schule anzuhören. Im Übrigen bedarf der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagschule gemäß dem neuen § 4 a Absatz 5 SchG der Zustimmung der Schulkonferenz.

Seitens der außerschulischen Partner wird auch die Beteiligung an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts wie auch die Teilnahme in der Schulkonferenz

geltend gemacht. Dies ist vor Ort zu entscheiden (vgl. hierzu § 11 Abs. 5 Konferenzordnung sowie § 9 Nummer 4 Schulkonferenzordnung). Das pädagogische Konzept obliegt der Gesamtlehrerkonferenz. Zur Schulkonferenz können weitere Personen eingeladen werden. Weitergehende Regelungen im Sinne von verbindlichen Vorgaben und Verpflichtungen für die Schulen sind nicht geboten.

Mehrere Organisationen wünschen, dass ausschließlich gemeinwohlorientierte außerschulische Partner in den Ganztagsbereich einbezogen werden dürfen. Für die außerschulischen Partner soll ein Qualifikationsstandard gelten.

Durch die unterschiedlichen Befähigungskriterien der einzelnen Partner sowie das breite Themenspektrum ist es schwierig, eine einheitliche Qualifikation zu definieren.

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für das Ganztagsschulangebot und wird somit bei der Auswahl der außerschulischen Partner auf entsprechende Qualifizierung achten.

Für Schulen, die auf das neue Ganztagschulkonzept umstellen, wird für deren Außenstellen eine gesonderte Regelung gefordert. Die Außenstellen sollten ein anderes Zeitmodell als die Stammschule haben können. Dies ist aus organisatorischen Gründen und Ressourcengründen nicht machbar.

Viele Stellungnahmen beziehen sich auf die als zu gering wahrgenommene Entlastung der Schulleitung. Hier sieht das Konzept bereits eine Entlastung vor. Schulleitungen von Ganztagschulen bekommen wie bisher schon eine Entlastung im Umfang einer Lehrerwochenstunde. Bei der Monetarisierung hat die Schulleitung außerdem zusätzlich die Möglichkeit, von den bis zu 50 Prozent für die Monetarisierung zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden eine Lehrerwochenstunde als weitere Entlastungsstunde zu verwenden oder das Äquivalent in Mitteln an Dritte zu vergeben.

Es wird eine Weiterführung der Zuschüsse für Betreuungsangebote gefordert. Auch Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs, u. a. auch in den Ferien, werden als unerlässlich dargestellt.

Da die Streichung von Landeszuschüssen für die kommunalen Betreuungsprogramme im Gegenzug zum Ausbau der Ganztagschulen das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden war, ist eine Änderung hier nicht vorgesehen. Auch Betreuungsangebote in den Ferien sind Angelegenheit der Kommune, nicht des Landes.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurde noch die Möglichkeit des sukzessiven Aufbaus einer verbindlichen Ganztagschule in § 4 a SchG aufgenommen. Betreuungszuschüsse des Landes laufen daher in diesem Fall, sofern und solange an der Schule noch auslaufend Halbtagsbetrieb und kein Ganztagsbetrieb in der Wahlform stattfindet, anteilig weiter.

Die Möglichkeit des Schulbezirkswechsels auf Antrag wird begrüßt. Es wird verschiedentlich angeregt, die Regelungen komplett auch auf Grundschulen im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule zu übertragen. Ein Wechsel auf eine Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule ist bisher ohne Antragstellung möglich. Eine Änderung ist hier nicht vorgesehen.

Eine Mitbeteiligung des Landes an etwaigen Mehrkosten der Schülerbeförderung wird gewünscht. Dies ist nicht Bestandteil der Gesetzesänderung.

Aus pädagogischen Gründen wird die Ausweitung der Schulpflicht auf das Mittagessen und die Mittagspause gefordert. Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Land und den kommunalen Landesverbänden war, das Mittagessen in der kommunalen Verantwortung zu belassen. Deswegen wurde die Schulpflicht für den Bereich des Mittagessens und der Mittagspause ausgenommen.

Paritätische Besetzung der Schulkonferenz

Hinsichtlich der Änderung betreffend die Einführung der paritätischen Besetzung in der Schulkonferenz wird für die beruflichen Schulen eine Erweiterung der Schulkonferenz gefordert.

Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sollten in der Schulkonferenz ebenfalls paritätisch vertreten sein. Die Dualität der Ausbildung und die gute Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben müsse sich auch in der Zusammensetzung der Schulkonferenz widerspiegeln. Für die Gruppe der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen wird dieselbe Anzahl von Vertretern wie bei den anderen Gruppen gefordert. Neben den gekorenen Mitgliedern der Schulkonferenz (Elternbeiratsvorsitzender, Schülersprecher, Schulleiter) sind in dem Gesetzentwurf jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern der Gruppen vorgesehen. Gleichwohl haben die Vertreter der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einen Sitz weniger in der Schulkonferenz, weil für sie keine gekorene Mitgliedschaft, z. B. in der Person eines Sprechers der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen vorgesehen ist.

Dem Anliegen soll durch ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf wurde dementsprechend ergänzt.

Schulleiterbesetzungsverfahren

Der Gesetzentwurf zum Schulleiterbesetzungsverfahren wurde aufgrund einer Anmerkung im Anhörungsverfahren um einen Zusatz ergänzt. Es wurde im Gesetzestext (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 4 SchG-Entwurf) formuliert, dass für den Fall, dass Schulträger und/oder Schulkonferenz keine Vertreterin oder keinen Vertreter für die Auswahlkommission benennen, diese aus den übrigen Mitgliedern gebildet wird. Der Hinweis, dass es sich bei der Möglichkeit, Vertreter in die Auswahlkommission zu entsenden, nur um ein Angebot an die Gremien handelt, war bereits in der Gesetzesbegründung enthalten. Die Klarstellung, dass die Auswahlkommission für den Fall, dass die Gremien keine Vertreter benennen, aus den übrigen Mitgliedern gebildet wird, ist auch in der die Einzelheiten regelnden Verwaltungsvorschrift zur Besetzung von schulischen Funktionsstellen vorgesehen. Um jedoch kein rechtliches Risiko einzugehen, erfolgte diese Klarstellung nun auch im Gesetz. Wenn die Gremien keine Vertreter benennen, soll das Verfahren ohne diese durchgeführt werden können, auch um Verzögerungen zu vermeiden. In der Verwaltungsvorschrift ist vorgesehen, dass die Gremien nach der Aufforderung durch die Schulaufsicht vier Wochen Zeit haben, um einen Vertreter zu benennen.

Die Hauptkritikpunkte, die im Rahmen der Anhörung am geplanten Schulleiterbesetzungsverfahren angebracht wurden, konzentrieren sich auf einen befürchteten Mehraufwand für die Schulverwaltung, die Gewährleistung der Vertraulichkeit vor dem Hintergrund der stärkeren Einbindung der Gremienvertreterinnen und Gremienvertreter, Bedenken im Hinblick auf die Fachlichkeit des Verfahrens, da die Vertreterinnen und Vertreter von Schulkonferenz und Schulträger in der Regel keine pädagogische Ausbildung haben, sowie die Befürchtung, dass das neue Verfahren zu einem sich verstärkenden Bewerbermangel führen werde.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs wurde aufgrund dieser teilweise bereits im Vorfeld geäußerten Kritik und Annahmen nicht vorgenommen.

Ein mit dem Verfahren verbundener gewisser organisatorischer Mehraufwand für die Schulverwaltung muss mangels Ressourcen mit dem vorhandenen Personalbestand bewältigt werden. Der Mehraufwand relativiert sich zudem durch die Abschaffung der Verständigungsgespräche im Dissensfall etwas.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der Vertraulichkeit ist zu sagen, dass diese keine Besonderheit des neuen Verfahrens ist. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat das neue Verfahren gebilligt. Die Gremien waren und sind schon nach dem derzeitigen Verfahren eingebunden und erhalten Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber. Die Gremien sind selbst zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es ist jedoch vorgesehen, hierauf nochmals gesondert hinzuweisen und es ist zudem geplant, von den Gremienvertretern im Vorfeld der Verfahren eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass sie auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit und Diskretion hingewiesen wurden.

Die Kritik an der Fachlichkeit des Verfahrens ist nicht begründet, da die Schulaufsicht das pädagogische Fachwissen wie bisher auch in der Auswahlkommission einbringt. Die Befürchtung, dass das neue Verfahren zu einem Bewerbermangel führen werde bzw. diesen z. B. im Grundschulbereich verstärken werde, ist eine bloße Annahme, die seitens des Kultusministeriums nicht geteilt wird. Für einen Bewerbermangel dürften andere Faktoren maßgeblich sein als das Bewerbungsverfahren.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der angehörten Verbände und Institutionen zu den verschiedenen Regelungskomplexen wird auf die nachfolgende Tabelle Bezug genommen.

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
1	Landkreistag Baden- Württemberg	§ 4 a	Äußerung/Vorschlag
			<p>- Der Landkreistag begrüßt die schulgeseztliche Verankerung der Ganztagsbeschulung.</p> <p>- Fortsetzung der Förderung von Hortangeboten an Schulen. Der vorgesehene zeitliche Umfang der Ganztagsgrundschulen ist hier deutlich zu kurz. Darüber hinaus ist auch die Betreuung in den Ferienzeiten nicht geklärt. Insofern bedarf es weiterhin einer Förderung der Horte. In einem Gesamtkonzept für die Schulkind-Betreuung in den Kommunen wird auch die Frage der Finanzierung und der Zuständigkeit zu klären sein.</p> <p>- Stärkung der Jugendarbeit Die Absicht, die außerschulische Jugendbildung in die Ganztagsgrundschule einzubeziehen, kann nur gelingen, wenn die Kinder- und Jugendarbeit auch ausreichend ausgestattet ist.</p> <p>- Handreichung für Schulen Bei der Vielzahl der möglichen außerschulischen Kooperationspartner empfiehlt es sich, den Schulen eine Handreichung für die Auswahl geeigneter Personen an die Hand zu geben. Diese müsste sowohl formale Anforderungen wie die Überprüfung der Geeignetheit entsprechend den §§ 72 a SGB VIII (Tätigkeitsabschluss einschlägig vorbestrafter Personen) beinhalten, als auch qualitative Anforderungen, wie z. B. ein Nachweis als hauptamtliche Fachkraft der Jugendarbeit, Zertifizierung über eine Jugendleiterausbildung oder die Jugendleitercard. Wichtig ist, auf eine gute Rhythmisierung der Ganztagschule zu achten, ausreichend Ruhe- und Freispielzeiten einzuplanen, und die Abstimmung von Schul- und Jugendhilfeplanung.</p>
			<p>Die Betreuung außerhalb des Ganztagsbetriebes (Horte, Früh-, Nachbetreuung, Ferien) ist ausschließlich kommunale Aufgabe. Bei den Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden war dies das Ergebnis der Gespräche.</p> <p>Dieser Bereich ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfs.</p> <p>Genauere Erläuterungen zu den außerschulischen Partnern an Ganztagschulen befinden sich in den Ausführungsbestimmungen. Im Entwurf der geplanten gemeinsamen Erklärung mit den außerschulischen Partnern ist auch die Jugendarbeit mit einbezogen. Verschiedene Informationen und Veranstaltungen sind bereits in Planung. Angesichts der Vielfalt möglicher Partner (z. B. Jugendleiter, Übungsleiter, FSJler, Musikpädagogen) ist eine Standardisierung schwierig. Das pädagogische Konzept ist Grundlage des Antrags zur Ganztagschule. In diesem werden die Rhythmisierung, die Förderkonzepte sowie die Verbindung von Ruhe- und Kreativzeiten geplant.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			<p>Schulen für Erziehungshilfe sind nicht Bestandteil der neuen Konzeption. Der Jugendhilfegedanke steht bei diesen Schulen im Vordergrund. Der Großteil dieser Schulen ist in privater Trägerschaft und einem Heim angeschlossen. Selbst die Möglichkeiten der Ganztagschule genügen nicht, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.</p> <p>Schülerbeförderung ist keine Landesaufgabe. In den Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden wurde vereinbart, diesen Punkt nach Vorliegen genauerer Daten ggf. in die Gespräche zu den Finanzbeziehungen Land-Kommunen einzubeziehen. Zwischen MFW, KM und den kommunalen Landesverbänden wurde diesbezüglich eine Arbeitsgruppe eingerichtet.</p>
2	Gemeindetag Baden-Württemberg	§ 4 a	<p style="text-align: center;">Außerung/Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Förderschulen für Erziehungshilfe müssen in das Ganztagschulgesetz mit aufgenommen werden. - Das Land muss sich an etwaigen Mehrkosten in der Schülerbeförderung beteiligen. <p>- Der Gemeindetag begrüßt es grundsätzlich, dass nach jahrzehntelangem Provisorium und zahlreichen Unsicherheiten die Ganztagsgrundschule im Schulgesetz verankert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist festzuhalten, dass Verträge bzw. Mustervereinbarungen zwischen dem Land und außerschulischen Partnern, die entsprechende Angebote für die Ganztagschule bereithalten, keine verbindlichen Vorgaben zur Gestaltung von (Schul)Räumen, Neuanschaffung von Lehr- und Lernmittel oder Mitfinanzierung zu Lasten des kommunalen Schulträgers enthalten können. - Die Genehmigung von Ganztagsgrundschulen muss nach einheitlichen und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. - Für die Ganztagschule gilt nach § 4 a Abs. 3 mit Ausnahme des Mittagessens Schulgeldfreiheit. In der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern muss es jedoch trotzdem möglich sein, entgeltpflichtige Angebote vorzuhalten, wenn zeitgleich auch ein entgeltfreies Parallelangebot für die Schüler besteht. <p>Die Regelungen zu den Angeboten im Ganztagsbetrieb und zur Kooperation mit außerschulischen Partnern werden in den Ausführungsbestimmungen erfolgen.</p> <p>Das Nähere zum Genehmigungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>Kostenpflichtige Angebote im Ganztagsbereich werden nicht ausgeschlossen.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Außerung/Vorschlag			
			<p>Im Gesetzestext wird auch beim Land von Aufsichtsführung und Betreuung in der Mittagspause gesprochen. Insofern liegt hier Gleichbehandlung vor. Zudem war es nicht Bestandteil des Kommisses, dass der Schulträger nur die Aufsicht beim Mittagessen übernimmt, das Land aber die Betreuung im Speiseraum.</p> <p>Der finanzielle Ausgleich für die Aufsicht in der Mittagspause und die Berechnung des Geldbetrages anhand der Gesamtschülerzahl war Ergebnis der Verhandlungen mit dem Land und den kommunalen Landesverbänden.</p> <p>Kein Dissens.</p> <p>Bei einem Bedarf der Betreuung im Zuge des Wegfalls des Ganztagsbetriebs ist es Aufgabe der Kommune, ein Angebot für Eltern zu schaffen, oder die Eltern müssen eine andere Schule auswählen. Auch das Jugendbegleiter-Programm steht ggf. weiter zur Verfügung.</p> <p>Die Betreuung außerhalb des Ganztagsschulbetriebs ist kommunale Aufgabe. Dies war Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden.</p> <p>Ein Antrag auf Schulbezirkswechsel ist bei einem Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule nicht als Voraussetzung vorgesehen.</p>
			<p>Schulgesetzänderung hier:</p> <p>§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen</p> <p>Außerung/Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesamtverantwortung für die Aufsicht an Ganztagsgrundschulen liegt beim Land. Der Schulträger übernimmt die „Beaufsichtigung im Speiseraum“. Im Gesetzentwurf ist nunmehr die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen vorgesehen. Der Begriff Betreuung geht nach der allgemeinen Auffassung über eine Aufsichtspflicht hinaus. In Absatz 4 soll der Begriff Betreuung im Bezug auf die Verpflichtung des Schulträgers beim Mittagessen gestrichen werden. - Für den finanziellen Ausgleich an das Land durch die Kommunen bei der Aufsicht in der Mittagspause ist ein Stundensatz bis zu 15 Euro zugrunde gelegt. Damit stellt ein Stundensatz von 15 Euro die absolute Obergrenze dar. Dies soll im Gesetz entsprechend dargestellt werden. Im Gesetz klarzustellen ist außerdem, dass für die Feststellung der Zahl der Aufsichtspersonen nur die Zahl der Ganztags Schüler maßgebend sein kann. - Der von den Kommunen aufzubringende Betrag für die Aufsichtsführung soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprechend der Beamtensoldung „im mittleren Dienst“ dynamisiert werden. Die Einzelheiten sollen im Rahmen der Ausführungsverordnung geregelt werden. - In den Eckpunkten und im Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Mindestschülerzahl von 25 gerade auch kleinen Grundschulen die Möglichkeit zur Errichtung von Ganztagschulen einräumen soll. Es soll einen „gleitenden Übergang“ in Bezug auf den Wegfall der zusätzlichen Resourcenzuweisung beim Absinken der Ganztags Schüler gesorgt werden. - Die Förderprogramme für die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und des flexiblen Nachmittags sollen beibehalten werden. Die Einstellung der Landesförderung würde im Endeffekt zu einer höheren Elternbeteiligung führen. - Der Gemeindegtag begrüßt den Wegfall der Sonderregelung für solche Ganztagsgrundschulen, die im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule errichtet wurden. Es soll auch der Wechsel von einer „normalen“ Grundschu-

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			Außerung/Vorschlag
			le in eine mit einer Gemeinschaftsschule verbundenen Grundschule ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung nach § 76 Abs. 2 SchG bedürfen.
3	Städtetag Baden-Württemberg	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Der Städtetag begrüßt die neue Konzeption. - Der Städtetag erwartet, dass zeitnah auch Ganztagsschulregelungen für alle anderen Schularten in das Schulgesetz Eingang finden. - Hinsichtlich der Gemeinschaftsschulen existierten rudimentäre Ganztagsschulregelungen in § 8a Schulgesetz. Diese Privilegierung einer Schulart dürfe mit Blick auf die Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler aller Schularten sowie der dringend erforderlichen fruchtbaren Zusammenarbeit aller Schularten bei der Weiterentwicklung des Schulwesens nicht mehr lange Bestand haben. - Schulaufsicht bei Ganztagsschulzeiträumen ohne Schulpflicht klarstellen Ein Verlassen des Schulgeländes sollte von der Schulleitung nur mit Zustimmung der Eltern gestattet werden – mit der Folge, dass die Aufsichtspflicht ggf. auf diese übergeht. - Schulbezirke aller Grundschulen gleich behandeln (Art. 1 Nr. 3 des Entwurfs) Es wird eine Klarstellung gefordert zur Gleichwertigkeit von Schulbezirken eigenständiger Grundschulen und Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen. <p>Der gesetzlich geregelte Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der weiterführenden Schulen wird in einem zweiten Schritt geprüft werden.</p> <p>Siehe Artikel 1 Nummer 2 SchG-Entwurf.</p> <p>Die beabsichtigte Regelung soll denjenigen Schülern bzw. deren Eltern, die dies wünschen, die Möglichkeit geben, in der Mittagspause zum Essen nach Hause zu gehen. Insofern wurde als Grundregel gerade nicht aufgenommen, dass die Schüler mittags in der Schule bleiben müssen. In die Begründung des Gesetzesentwurfs wurde nun aufgenommen, dass die Aufsicht in der Mittagspause außerhalb des Speisesaals gewährleistet wird, soweit nicht die Erziehungsberechtigten von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihr Kind während des Zeitraums von Mittagessen und Mittagspause im häuslichen Bereich haben zu wollen.</p> <p>Alle Ganztagsgrundschulen haben nach den neuen schulgesetzlichen Regelungen einen Schulbezirk. Nur der Wechsel auf eine Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule ist ohne Antrag möglich.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Außerung/Vorschlag			
			<p>Die Gruppen können klassen- beziehungsweise jahrgangsübergreifend gebildet werden. Somit ist es auch kleinen Schulen möglich, eine Gruppe aufrechtzuerhalten.</p> <p>Bei einem Bedarf der Betreuung im Zuge des Wegfalls des Ganztagsbetriebs ist es Aufgabe der Kommune, ein Angebot für Eltern zu schaffen, oder die Eltern müssen eine andere Schule auswählen. Auch das Jugendbegleiter-Programm steht ggf. weiter zur Verfügung.</p> <p>Die Gruppengröße für Förderschulen im Ganztagsbetrieb wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>Dies ist aus organisatorischen Gründen und Ressourcengründen nicht machbar. Eine solche Regelung gab es auch bisher nicht.</p> <p>Im Rahmen der Finanzierung ist die Rückführung der Zuschüsse Bestandteil der Finanzierung der Ganztagschule. Die Betreuung außerhalb des Ganztagschulbetriebs ist kommunale Aufgabe. Dies war Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden.</p> <p>Sofern aus Ressourcengründen eine Priorisierung erforderlich wird, ist neben der räumlichen Verteilung der Ganztagschulen ein etwaiger Verbund mit bereits genehmigten weiterführenden Ganztagschulen ein gewichtiges Kriterium. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p>
			<p>Sicherstellung des Weiterbetriebs genehmigter kleiner Ganztagsgrundschulen Es wird vorgeschlagen, die Ressourcenzuweisungen an kleiner gewordenen Ganztagsgrundschulen erst dann einzustellen, wenn diese in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestgröße von 25 Schülern im Ganztagsbetrieb unterschreiten. Das gibt den Eltern, Schulen und Schulträgern die Möglichkeit, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen und sichert damit einen kontinuierlichen und verlässlichen Schulbetrieb.</p> <p>Mindestschülerzahlen für Grundstufen der Förderschulen festlegen In der Entwurfsbegründung wird nur die Mindestschülerzahl 25 für die Einrichtung von Ganztagschulen an Grundschulen genannt. Es fehlt eine Angabe zur Mindestschülerzahl für Grundstufen der Förderschulen, auf die sich das Gesetz ebenfalls erstrecken soll.</p> <p>An Grundschulen mit Außenstellen unterschiedliche Ganztagschulzeiträume zulassen Es soll den Schulträgern die Möglichkeit eröffnet werden, für einzelne Schulorte bzw. Züge unterschiedliche Varianten festzulegen.</p> <p>An Ganztagsgrundschulen in Wahlform bei Halbtagschülern die Förderung Verlässliche Grundschule sowie für eine Übergangszeit die Förderoptionen flexible Nachmittagsbetreuung und Hort beibehalten</p> <p>Ein Windhundverfahren bei den Genehmigungsverfahren zur Ganztagsgrundschuleinrichtung verhindern Ein Windhundverfahren bei der Genehmigung von Ganztagsgrundschulen ist unbedingt zu verhindern. Das gelingt nur, indem das Land ausreichend Haushaltsmittel bereitstellt, um alle genehmigungsfähigen Anträge für das jeweilige Schuljahr genehmigen zu können.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
4	Landesschülerbeirat Baden-Württemberg	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landesschülerbeirat begrüßt die Möglichkeit für Grundschulen, an einem vom Land geförderten Ganztagsprogramm teilzunehmen, wählbar in der „gebundenen“ und „geschlossenen“ Form. - Ganztagschule darf aber niemals „den ganzen Tag Schule“ bedeuten und muss qualitativ hochwertig und einwandfrei in der Praxis ankommen, damit Schüler mit ihr zufrieden sein können. Um dies zu bewerkstelligen, benötigt die Schule pädagogische Freiheit und finanziell freie verfügbare Ressourcen. - Die geplanten Monetarisierungsmöglichkeiten werden daher begrüßt. Um ein gutes Angebot zu erstellen, wäre es aber zusätzlich sehr begrüßenswert, wenn das Kultusministerium oder die Schulaufsicht die Schulen unterstützt, indem Empfehlungen zu außerschulischen Kooperationsmöglichkeiten oder einem pädagogisch und schülergerechten Nachmittagsangebot ausgesprochen werden. - Falls Schüler, sofern sie nicht an einer geschlossenen Ganztagschule teilnehmen möchten, den Schulbezirk wechseln müssen, sollte auch Aushilfsmerk auf ggf. höher anfallende Fahrtkosten gerichtet werden. - Eine ausgewogene Verpflegung an Ganztagschulen, die für die Eltern in einem angemessenen Maße bezahlbar ist, sollte darüber hinaus selbstverständlich sein. - Langfristig müssen auch andere Schularten gefördert werden und zu Ganztagschulen „umgebaut“ werden. 	<p>Kein Dissens.</p> <p>Siehe Ziffer 1.</p> <p>Die Frage, ob und in welchem Umfang Kosten erhoben werden, ist Angelegenheit des Schulträgers.</p> <p>Der gesetzlich geregelte Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der weiterführenden Schulen wird in einem zweiten Schritt geprüft werden.</p>
5	Landeselternbeirat Baden-Württemberg	§ 4 a	<p>Der Landeselternbeirat stimmt dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung folgender Punkte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Gremium sieht es kritisch, dass hier Mindeststandards festgelegt sind, die je nach Konzept eventuell nicht ausreichend sein können. Gerade das Konzept ist es, das eine qualitativ gute Ganztagschule ausmacht. Die Eltern möchten ihre Kinder gut versorgt und gefördert wissen. Hier spielen 	<p>Genauere Erläuterungen zu den Anforderungen an Ganztagschulen erfolgen in den Ausführungsbestimmungen.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Äußerung/Vorschlag			
	<p>ein gut rhythmisierter Schultag und die Qualität für das Gelingen von Ganztagschule eine große Rolle. Dafür müssen die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und hier müssen Zuständigkeiten und Aufgaben geklärt sein und feststehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei außerschulischen Partnern müssen Zuständigkeiten geregelt sein. Über die Entscheidung der Beteiligung von außerschulischen Partnern sollte die Schulkonferenz entscheiden. - Eltern sollen von Anfang an, sei es bei der Erstellung des Konzeptes, bis hin zur Entscheidung welche außerschulischen Partner zu beteiligen sind, am Prozess beteiligt werden. 		<p>Die Auswahl der einzelnen außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung, da sie die Gesamt- und Lastverantwortung trägt.</p> <p>Die Einbeziehung der Eltern ist Aufgabe der Schule. Schule muss sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen und sich in den Sozialraum öffnen. Die Einbeziehung der Eltern ist ein Teil davon. Die Eltern sind auch in der Schulkonferenz vertreten, deren Zustimmung der Antrag des Schulträgers auf Einrichtung einer Ganztagsgrundschule bedarf.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird begrüßt, dass der Schulbezirkswechsel problemlos möglich ist. 		<p>Der Elternwille ist ein hohes Gut. Deswegen ist sowohl der Schulbezirkswechsel möglich, als auch die Teilnahme am Mittagessen freiwillig.</p> <p>Siehe Ziffern 8, 9 und 11.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtig ist eine gute pädagogische Betreuung beim Mittagessen. Ein Schlüssel von 2:50 ist hier zu wenig. Der Landeselternbeirat sieht auch das Mittagessen als Bestandteil des Schulkonzeptes und fordert, dass dieser Teil des pädagogischen Konzeptes sein muss. - Bildung, Beziehung und Erziehung müssen auch in der Ganztagschule qualitativ hochwertig gewährleistet sein. 		<p>Die Lehrerwochenstundenzuweisung im Ganztagsbereich ermöglicht eine hohe pädagogische Qualität.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
6	Landesschulbeirat Baden-Württemberg	§ 4 a	<p style="text-align: center;">Außerung/Vorschlag</p> <p>- Der Landesschulbeirat begrüßt die Einführung der Ganztagsgrundschule in der im Gesetz vorgesehenen Form. Unter anderem werden noch verschiedene Forderungen und Fragestellungen zur Konkretisierung der Einbeziehung außerschulischer Partner, Entlastung der Schulleitung, Ressourcen, Einbeziehung der Schulen in freier Trägerschaft, Verankerung der Ferienbetreuung im Ganztagschulkonzept vorgebracht.</p> <p>Die Regelungen zu den Angeboten im Ganztagsbetrieb und zur Kooperation mit außerschulischen Partnern werden in den Ausführungsbestimmungen erfolgen.</p> <p>Die Schulleitung erhält wie bisher eine Entlastungsstunde. Aus den monetarisierten Lehrerwochenstunden kann die Schulleitung eine weitere Lehrerwochenstunde als Entlastungsstunde verwenden oder das Äquivalent in Mitteln an Dritte vergeben.</p> <p>Die Aufnahme der Ganztagschulen in das Schulgesetz hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Privatschulen. Es wird zu prüfen sein, ob bzw. welche Konsequenzen – etwa bei der Berechnung der Kosten des öffentlichen Schulwesens nach dem Bruttokostenmodell – die schulgesetzliche Einführung der Ganztagsgrundschule für die Privatschulen hat.</p> <p>Die Betreuung außerhalb des Ganztagsbetriebes (Horte, Früh-, Nachbetreuung, Ferien) ist einschließlich Ferienbetreuung kommunale Aufgabe.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
7	Landesverband der Schulräten und Schulräte Baden-Württemberg e. V.	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landesverband begrüßt den Vorschlag, den Grundschulen größere Flexibilität bei der Einrichtung eines Ganztagsbetriebs einzuräumen. - Er spricht sich dafür aus, Rhythmisierung mit wahlweise 4 oder 5 Unterrichtsstunden am Vormittag, zu ermöglichen. - Es wird die Schaffung klarer Regelungen für die Betreuungsaufgaben gefordert. - An den Staatlichen Schülern entsteht ein erhöhter Aufwand. Der erhöhte Aufwand erfolgt auch nicht erst im Endausbau, sondern vor allem und gerade bei der Vorbereitung der Anträge. Vor dem Hintergrund der anstehenden Stelleneinsparungen an den Schülern sollten die neu hinzukommenden Aufgaben auch in den Stellenschlüsseln der Ämter berücksichtigt werden und müssten deshalb in die gesamte Planung einbezogen werden. 	<p>Kein Dissens. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Bereits jetzt gibt es Ansprechpartner zum Thema Kooperation an den Staatlichen Schülern. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen.</p>
8	Ver.di	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Ver.di schließt sich der Stellungnahme des DGB-Bezirks Baden-Württemberg an und begrüßt die flächendeckende Einführung von Ganztagschulen. - Eine gemeinsame konzeptionelle Verantwortung bedarf einer engen Kooperation zwischen Schulleitung und dem örtlichen Betreuungsträger. - Sozialpädagogische Fachkräfte müssen in die schulischen Gremien eingebunden werden. - Pädagogen aus Schule, Jugendhilfe sowie Elternvertreter erarbeiten für ihre Schulen ein gemeinsames Bildungskonzept. - Die Essens-Situation ist ebenfalls eine pädagogische Situation und keine bloße Beaufsichtigung. <p>Aufhebung der Trennung von Unterricht und Betreuung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inklusives Lernen (Vernetzung von Unterricht und Betreuung) bedarf der ganztägigen Anwesenheit aller Fachkräfte. 	<p>Das pädagogische Konzept wird von der Schule erarbeitet. Die Einbindung von außerschulischen Partnern obliegt der Schule.</p> <p>Der Schulträger ist für die Auswahl des Personals beim Mittagessen verantwortlich.</p> <p>Das pädagogische Konzept und die Rhythmisierung werden in der Antragstellung festgelegt.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			Die Auswahl der außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung. Die Zusammenarbeit wird vor Ort geklärt. Siehe auch Ziffern 19 und 20.
			Dies ist bisher nicht vorgesehen. Ganztagschule steht der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, aber auch der Zusammenarbeit mit vielen anderen außerschulischen Partnern offen.
			Die Auswahl der außerschulischen Partner und ihrer Angebote obliegt der Schulleitung.
9	GEW Baden-Württemberg	§ 4 a	<p>Außerung/Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine staatliche und kommunale Schulträgerschaft garantiert weitestmögliche Neutralität und einen kostenfreien Zugang für alle. Leitung, Organisation und Gestaltung der Schule übernehmen Pädagogen aus Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung, entsprechende Arbeits- und Besprechungsstrukturen sind zu schaffen. - Gleichberechtigte Arbeit des Personals im Team und auf Augenhöhe, dies muss sich auch in der Stellenbewertung ausdrücken. <p>Forderungen zur Beteiligung freier Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schulkind-Betreuung nur durch anerkannte Träger der Jugendhilfe. - Träger muss Gemeinnützigkeit erfüllen. - Die Träger sollen per Leistungsvertrag auf die kommunalen Standards und fachlichen Konzepte verpflichtet werden. Die dortigen Beschäftigungsverhältnisse sind tarifgebunden oder orientieren sich an den Bestimmungen des TVöD. - Die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden muss für die Bereitstellung sozialpädagogischer Fachkräfte eingesetzt werden. - Ausschließlich pädagogisch qualifiziertes Personal darf zum Einsatz kommen. <p>- Die GEW begrüßt die Initiative der Landesregierung, das Erweiterungsprogramm für Ganztagschulen auf eine schulgesetzliche Grundlage zu stellen, die Unterstützung von Schulen auf ihrem Weg in den Ganztags unter qualitativ-konzeptionellen Aspekten zu priorisieren und eine die bisherige Halbtagschule ergänzende Betreuung klar davon zu unterscheiden.</p> <p>- Ein Rechtsanspruch für Schüler/innen des Primarbereichs auf eine ganztägige schulische Betreuung sollte in das Gesetz aufgenommen werden. Für die Erfüllung eines gerechtfertigten Bedarfs könnte sich die Ausnahmeregelung für die Schulbesuchspflicht im Schulbezirk als nicht ausreichend erweisen.</p> <p>- Eine Öffnungsklausel für Sekundarschulen sollte der regionalen Schulentwicklung die Möglichkeit eröffnen, integrative Schulkonzepte zu unterstützen.</p>
			Die Möglichkeit des Schulbezirkswechsels räumt jedem die Möglichkeit zum Besuch einer Ganztagschule ein. Für einen gesetzlich geregelten Rechtsanspruch fehlt es an den dazu nötigen Ressourcen.
			Der gesetzlich geregelte Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der weiterführenden Schulen

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Außerung/Vorschlag			
	<p>Die Einrichtung einer Ganztagschule erfordert teilweise erhebliche Investitionen in baulicher Hinsicht. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, sollten prioritär nur solche Schulstandorte zu Ganztagschulen ausgebaut werden, die als bestands- und zukunftsicher gelten können. Es empfiehlt sich daher, das Genehmigungsverfahren in eine belastbare regionale Schulentwicklungsplanung einzubeziehen. Dies gilt auch für den Ausbau von Förderschulen zu Ganztagschulen unter der Perspektive einer inklusiven Schulentwicklung.</p> <p>- Der Ausschluss der Gesamtlehrerkonferenz von einer rechtlich garantierten Beteiligung im Antragsverfahren ist im Blick auf die von einem Kollegium zu erstellende Ganztagskonzeption und schließlich auf den von ihm mitzutragenden Schulentwicklungsprozess kontraproduktiv. Die Beteiligung der Gesamtlehrerkonferenz im Antragsverfahren ist deshalb rechtlich zu sichern.</p> <p>- Die GEW plädiert dafür, die „Wahlform“ nicht zuzulassen. Die Gruppe wird in der Schule pädagogisch und organisatorisch zerküffelt, Schüler derselben Klasse gehören nur zu einem Teil in den Ganztag, die Stabilität der Angebote und eine verlässliche Planung ist erschwert.</p> <p>- Das Erweiterungsprogramm für Ganztagschulen steht unter einem Finanzierungsvorbehalt. Die Zulassung „nach Kassenlage“ führt damit ein Kriterium ein, das sich weder durch Transparenz noch durch Verlässlichkeit auszeichnet; dann sollte man einer hochwertigen Qualität der entstehenden Ganztagschulen durch eine entsprechende Versorgung und Unterstützung Vorrang geben vor einer auf quantitative Ausweitung angelegte Zielsetzung. Die Zuweisung von Personalressourcen durch das Land in Form von Lehrerwochenstunden ist in keinem Fall ausreichend, um den Zeitrahmen der Ganztagschule mit von Lehrkräften durchgeführten Angeboten auszugleichen. An die Schule wird deshalb die Aufgabe delegiert, aus den vom Land</p>		<p>wird in einem zweiten Schritt geprüft werden. Die regionale Schulentwicklung ist nicht Bestandteil dieser Gesetzesänderung. Dessen unbeschadet können seitens der Schulleitung die Aspekte der regionalen Schulentwicklung mitbedacht werden.</p> <p>Grundlage des Antrags ist das pädagogische Konzept der Schule. Dieses wird von der Gesamtlehrerkonferenz erarbeitet und abgestimmt, unbeschadet der Zuständigkeit des Schulleiters für die Antragsstellung auf Einrichtung einer Ganztagschule nach einem der vier Zeitmodelle. Somit ist die Gesamtlehrerkonferenz sehr wesentlich beteiligt. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird dies klargestellt.</p> <p>Der Schulleiter kann den Antrag auf Ganztagschule in der Wahlform oder in der verbindlichen Form stellen. Die Organisation der Gruppen im Ganztag obliegt der Schule. Die beiden Formen der Ganztagschule tragen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Eltern Rechnung.</p> <p>Der Finanzierungsvorbehalt ist haushalterisch gerechtfertigt.</p> <p>Die Zuweisung von Lehrerwochenstunden wird mit dem neuen Konzept erhöht. Die Zuweisung richtet sich nach rechnerischen Gruppengrößen. Die Organisation und Verteilung der Stunden und Gruppen obliegt der Schulleitung, es gelten dabei</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			<p style="text-align: center;">Schulgesetzänderung hier:</p> <p style="text-align: center;">Äußerung/Vorschlag</p> <p>zugewiesenen Personalressourcen, mit der vom Schulleiter zur Verfügung gestellten personellen Unterstützung und mit den fakultativ ehrenamtlich tätigen oder gering verdienenden Mitarbeiter/innen den Zeitrahmen auszufüllen.</p> <p>- Die Einbeziehung der Schulsozialarbeit und die Öffnung der Schule für kompetente und erfahrene außerschulische Mitarbeiter/innen vergrößern deutlich den Organisationsumfang und erfordern deshalb unbedingt eine auf die Zahl der Ganztagsgruppen bezogene Anrechnung und Erhöhung der Leitungszeit für Schulleitungen.</p> <p>- Priorität für eine faire und vergleichbare Arbeitszeitbewertung der von den Lehrkräften durchgeführten Ganztagsangebote; Ablehnung einer „Monetarisierung“ von Lehrerwochenstunden.</p> <p>- Priorität für eine in den Ganztag integrierte und kohärente Gestaltung des „Mittagsbandes“ in gemeinsamer Verantwortung von Schule und Schulleiter. Eine dafür erforderliche Ausstattung mit Ressourcen oder eine dafür angemessene Finanzierung ist zu gewährleisten.</p>
10	BBW-Beamtenbund und Tarifunion		<p>die Grundsätze der Arbeitszeitregelungen für die Lehrkräfte. Der Ganztagszeitrahmen kann damit komplett abgedeckt werden. Anderweitiges Personal an der Schule kann im Rahmen der aufgrund der Monetarisierung zugewiesenen Ressourcen für den Ganztagsbetrieb eingebunden werden. Der Schulleiter ist für die Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens sowie Aufsicht und Betreuung beim Mittagessen verantwortlich. Darüber hinaus kann er weitere Angebote zur Verfügung stellen.</p> <p>Aus den monetarisierten Lehrerwochenstunden kann die Schulleitung eine weitere Lehrerwochenstunde als Entlastungsstunde verwenden oder das Äquivalent in Mitteln an Dritte vergeben.</p> <p>Durch die Monetarisierung wird es den Schulen möglich, sich in den Sozialraum zu öffnen und außerschulische Partner miteinzubeziehen. Durch die Einbindung von außerschulischen Angeboten wird es zu einer Multiprofessionalität an den Schulen kommen.</p> <p>In den Verhandlungen zwischen Land und kommunalen Landesverbänden wurde festgelegt, dass die kommunale Seite für das Mittagessen verantwortlich ist und das Land im Übrigen die Mittagspause übernimmt, wobei die Kommunen bzgl. der Mittagspause eine Kostenbeteiligung bei der Aufsicht übernehmen.</p>
			Siehe Stellungnahme VBE

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
11	VBE – Verband Erziehung Lan- desverband Ba- den-Württem- berg	§ 4 a	Außerung/Vorschlag
		<p>Der VBE begrüßt die gesetzliche Verankerung der Ganztagschule, folgende Kritikpunkte werden aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Wahlform suggeriert den Eltern, dass sie schulische Angebote frei auswählen können. Da dies so nicht ist, wird folgende Textergänzung vorgeschlagen: „In der Wahlform besteht an der Schule die Möglichkeit der Teilnahme an der von der Schule gewählten Form.“ - Die Möglichkeit des Schulbezirkswechsels wird als positiv empfunden, weist aber einen hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand auf. Die Aufhebung der Schulbezirke soll überdacht werden. - Wenn die Pädagogik des ganzen Tages garantiert wird, wirkt die Mittagspause wie ein Störfaktor im Tagesbetrieb. In dieser schulpflichtfreien Zeit entstehen drei Gruppen von Kindern: Kinder die am Essen teilnehmen, die nach Hause gehen und die in der Schule über Mittag verbleiben. Auf den hohen Aufsichtsbedarf in dieser Zeit und das Ausbleiben der pädagogischen Dimension eines gemeinsamen Mittagstisches für Kinder wird hingewiesen. Die Gesamtverantwortung der Schule in der Mittagspause wird durch die Zuständigkeit des Schulträgers fürs Mittagessen ausgehöhlt. Der Mittagstisch soll den Kindern ein zusätzliches Gemeinschaftserlebnis ermöglichen und ein Ort für Wertevermittlung sein. - Der VBE fordert die Beteiligung von Gesamtlehrerkonferenz und Schulkonferenz für die Beantragung einer Ganztagschule. 	<p>Die gewünschte Textergänzung ist nicht eindeutig. Die Darstellung im Gesetzesentwurf ist hinreichend klar.</p> <p>Die Schulbezirke sollen nicht aufgehoben werden, um den Schulen Planungssicherheit zu geben.</p> <p>Die pädagogischen Argumente sind nachvollziehbar. Bei der Aufhebung der Schulpflicht für die Mittagspause und das Mittagessen wurde auf das Elternrecht Rücksicht genommen. Dies bedürfte neuer Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden.</p> <p>Grundlage des Antrags ist das pädagogische Konzept der Schule. Dieses wird von der Gesamtlehrerkonferenz erarbeitet und abgestimmt. Unbeschadet der Zuständigkeit des Schulträgers für die Antragsstellung auf Einrichtung einer Ganztagschule nach einem der vier Zeitmodelle. Somit ist die Gesamtlehrerkonferenz sehr wesentlich beteiligt. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird dies klargestellt.</p> <p>Das pädagogische Konzept ist Grundlage für die Antragstellung. In diesem Konzept werden sowohl die Rhythmisierung als auch die Angebote im Ganztagsbereich festgelegt.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			<p style="text-align: center;">Schulgesetzänderung hier: Äußerung/Vorschlag</p> <p>- Eine neue Lernkultur ist nur möglich, wenn Lehrkräfte dazu ausgebildet werden. Fortbildungen für Lehrkräfte, Ergänzungen beim Studium, schul-scharfe Stellenausschreibungen werden gefordert.</p> <p>- Freizeitpädagogik soll den Kindern als tragende Rolle für die Persönlich-keitsentwicklung zukommen. Gebundene und ungebundene Freizeitange-bote sollen umgesetzt werden.</p> <p>- Die Schulleitung hat vielfältige Aufgaben im Ganztagsbetrieb. Dies erfordert eine bessere Qualifizierung und Entlastung (pro Gruppe eine Anrech-nungsstunde)</p> <p>- Die Schulbauförderrichtlinien sollen angepasst werden. Die Umgestaltung von bestehenden Räumen soll aufgenommen werden.</p>
			<p>Für die Lehrkräfte werden Fortbildungen von den Akademien angeboten sowie vom Kultusministe-rium und der Serviceagentur „Ganztätig Lernen“ insbesondere organisierte Fachtage.</p> <p>Aus Ressourcengründen ist es nicht möglich die Erhöhung der Anrechnungsstunden für die Schul-leitungen in dem geforderten Umfang vorzuneh-men. Sie ist in diesem Umfang auch nicht erfor-derlich. Siehe auch Ziffer 6.</p> <p>Es lässt sich nicht beurteilen, was mit der Umge-staltung von bestehenden Räumen gemeint ist. Der Bau und die Unterhaltung von Schulen sind grundsätzlich Aufgaben der öffentlichen Schulträ-ger, die diese in eigener Zuständigkeit wahrneh-men. Gegenstand der Schulbauförderung des Landes sind Schulbaumaßnahmen zur Schaffung des erforderlichen Schulraums. Im Rahmen der Schulbauförderung können auch Umbaumaß-nahmen, mit denen zusätzlicher Schulraum er-stellt wird, gefördert werden. Umbaumaßnahmen aus pädagogischen Gründen an bestehenden Schulräumen sind nicht förderfähig. Ferner können auch Sanierungsmaßnahmen oder Modernisierungsmaßnahmen an Schulgebäuden nicht im Rahmen der Schulbauförderung gefördert werden. Nach Nr. 9.6 SchBauFR sind Instandset-zungs- und Verbesserungsarbeiten nicht förder-fähig.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Schulgesetzänderung hier:				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
			<ul style="list-style-type: none"> - Der Haushaltsvorbehalt ist kontraproduktiv. - Der Erhalt der Landeszuschüsse für Betreuungsprogramme wird gefordert. 	<p>Der Finanzierungsvorbehalt ist haushalterisch gerechtfertigt.</p> <p>Die Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs obliegen der Kommune. Im Rahmen der Finanzierung ist die Rückführung der Zuschüsse Bestandteil der Finanzierung der Ganztagschule. Die Betreuung außerhalb des Ganztagschulbetriebs ist kommunale Aufgabe. Dies war Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden.</p>
12	Philologenverband Baden-Württemberg e. V.	-	Keine Stellungnahme zum geplanten § 4 a SchG	
13	BLV – Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.	-	Keine Stellungnahme zum geplanten § 4 a SchG	
14	Hauptpersonalrat berufliche Schulen Baden-Württemberg	-	Keine Stellungnahme zum geplanten § 4 a SchG	
15	AGFS	-	Keine Stellungnahme zum geplanten § 4 a SchG	

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Schulgesetzänderung hier:				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
16	Landessportverband Baden-Württemberg e. V.	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Der LSV begrüßt den Gesetzentwurf und wird sich aktiv in die Ausgestaltung einbringen. - Schulen sollten bevorzugt Verträge mit Organisationen und dann erst mit Einzelpersonen schließen. Es sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kommerzielle Anbieter zuzulassen. Der Regelfall muss der Einbeziehung von freien Trägern der Jugendhilfe oder anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung sein. - Die Kooperationsverträge sind so auszugestalten, dass den gemeinnützigen Organisationen keinerlei Nachteile, insbesondere in steuerlicher- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht entstehen. Zur optimalen Planung und Umsetzung von Angeboten, ist ein perspektivischer Vertragsabschluss bis drei Monate vor Angebotsbeginn vorzusehen. - Außerschulische Bildungspartner sollen bei der Erstellung des pädagogischen Konzepts mitwirken und in Schulgremien einbezogen werden. - Es soll geprüft werden, ob die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden in einer noch festzulegenden Höhe verpflichtend wird. 	<p>Die Auswahl der einzelnen außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung, wobei insbesondere gemeinwohlorientierte Organisationen, Institutionen, Verbände, Vereine und einzelne Personen zählen. Wie die Verträge im einzelnen gestaltet werden, ist letztlich auch aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Das pädagogische Konzept wird von der Schule erarbeitet. Die Einbindung von außerschulischen Partnern obliegt der Schule. Siehe auch Ziffer 8, 9, 19 und 20.</p> <p>Je nach pädagogischem Konzept, den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Schulleitung können bis zu 50 % der zusätzlichen Lehrerwochenstunden monetarisiert werden. Es wird keine Verpflichtung zur Monetarisierung in einer bestimmten Höhe festgelegt werden.</p> <p>Siehe Ziffer 20.</p>
17	Landemusikverband Baden-Württemberg e. V.	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Der Landesmusikverband wünscht, dass die Kompatibilität von Ganztags- schulbetrieb und Vereinsstrukturen hergestellt wird. Die Rektoren der Schulen als Entscheidungsträger vor Ort müssen dafür sensibilisiert werden, den Schülern weiterhin musikalisches Engagement zu ermöglichen. - Dafür ist es notwendig, dass die Schüler während des Ganztagsbetriebs z. B. die Möglichkeit erhalten ihre individuell gewählten Instrumente zu üben. 	<p>Die Auswahl der außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung. Das pädagogische Konzept und die Rhythmisierung (Freiräume, Kreativzeiten, Übungszeiten, individuelle Lernzeiten, freies Spielen, etc.) werden vor Ort in der Antragstellung festgelegt. Siehe auch Ziffern 16 und 18.</p>

Schulgesetzänderung hier: § 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
18	Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e. V.	§ 4 a	<p style="text-align: center;">Äußerung/Vorschlag</p> <p>Der Landesverband der Musikschulen begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, dass außerschulische Partner ausdrücklich in die Gestaltung der Ganztagschule einbezogen sind.</p> <p>- Die Absicht der Landesregierung im Hinblick auf die Zielgruppe der außerschulischen Partner sollte der Klarheit wegen auch im Gesetz selbst deutlicher herausgestellt werden, indem ein Satz angefügt wird: „Die vom Land anerkannten Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz sind als Partner der Ganztagschule besonders zu berücksichtigen.“</p> <p>- Entgeltpflichtige Angebote sollen im Rahmen der Ganztagschule weitergeführt werden können, unabhängig von dem Ort. Folgender Satz wird vorgeschlagen: „Diese kostenpflichtigen Angebote sind integrierte Bestandteile der Ganztagschule. Sie sind grundsätzlich und unabhängig von dem Ort, an dem sie stattfinden, Teil des außerunterrichtlichen Angebotes der Ganztagschule und damit eine schulische Veranstaltung.“ (Seite 3 Abs.1)</p> <p>- Gruppengröße (Seite 3, Absatz 2): Bei kleinen Grundschulen müssen Ausnahmen möglich sein, z. B. bei räumlicher Nähe können Grundschulen kooperieren, um die Gruppengröße zu erreichen.</p> <p>- Monetarisierung (Seite 3 Abs. 3): Es wird vorgeschlagen hier festzulegen, dass mindestens 25 bis 30 % der für den Ganztagsbetrieb zusätzlich zugewiesenen Lehrerwochenstunden monetarisiert werden müssen.</p> <p>- Entgelte (Seite 4 Abs. 2): Folgender ergänzender Satz wird vorgeschlagen: „Auch können Schüler im Zeitrahmen des Ganztagschulbetriebs ein außerschulisches Bildungsangebot, wie z. B. Instrumental- oder Gesangsunterricht an einer öffentlichen Musikschule, räumlich innerhalb oder außerhalb der Schule wahrnehmen“</p>
			<p>Genauere Erläuterungen zu den Standards an Ganztagschulen befinden sich in den Ausführungsbestimmungen. Eine Einschränkung nur auf anerkannte Träger wird angesichts der Vielfalt möglicher außerschulischer Partner nicht empfohlen.</p> <p>Kostenpflichtige Angebote sind nicht Bestandteil der Ganztagschule. Um allen Kindern den Besuch der Ganztagschule zu ermöglichen, sind alle Angebote im Ganztagsbereich kostenlos. Kostenpflichtige Angebote sind aber parallel zum Ganztagsbetrieb möglich. Zur Teilnahme eines Schülers bedarf es daher insoweit der Befreiung von der Schulpflicht.</p> <p>Bei der Gruppenberechnung sind die Schüler einer Schule zu betrachten.</p> <p>Je nach pädagogischem Konzept, den örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten der Schulleitung können bis zu 50 % der zusätzlichen Lehrerwochenstunden monetarisiert werden. Es wird keine Verpflichtung zur Monetarisierung in einer bestimmten Höhe festgelegt werden.</p> <p>Siehe oben und Ziffer 17.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Außerung/Vorschlag			
			Bisherige Formulierung soll beibehalten werden, da umfassender: „Ein Entgelt kann nur für das Mittagessen sowie für Angebote erhoben werden, die zeitlich oder inhaltlich über das vom Land finanzierte Ganztagsangebot hinausgehen.“
19	Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.	§ 4 a	<p>Der Landesjugendring Baden-Württemberg begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich.</p> <p>- Es fehlt die klare landesweit einheitliche Begrenzung des verpflichtenden Ganztagsangebots. Es wird ein verbindliches Ende an allen Ganztagschulen in Baden-Württemberg um spätestens 16 Uhr vorgeschlagen, damit Kinder und Jugendliche genügend Freiraum für gemeinsame außerschulische Aktivitäten haben. In den Schultag bis 16:00 Uhr müssen auch zwingend sämtliche Hausaufgaben und Zeiten des Lernens für Klassenarbeiten integriert sein.</p> <p>- Es fehlt der konkrete Auftrag an Schulen, sich dem Gemeinwesen zu öffnen und der klare Wille, dass Kooperationen ausschließlich mit gemeinnützigen Organisationen zu erfolgen haben. Artikel 1, § 4 a (6) muss ergänzt werden: mit „gemeinwohlorientierten“ außerschulischen Partnern.</p> <p>- Eine gute Kooperation ist nur dann möglich, wenn die Rechtsverordnung die notwendige Flexibilität ermöglicht. Dazu gehört insbesondere, dass die Grundschulen Verträge nicht nur mit Einzelpersonen abschließen, sondern vorzugsweise mit Institutionen.</p> <p>- Qualifikationsmindeststandards müssen benannt und im Gesetz oder der Rechtsverordnung verankert werden: Es wird die Juleica (JugendleiterInnen-Card) als verbindlichen Qualifikationsnachweis vorgeschlagen.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Außerung/Vorschlag			
			<p>Eine Lehrerwochenstunde wird haushaltsmäßig mit 1.860 Euro angesetzt und steht bei Monetarisierung in dieser Höhe zur Verfügung.</p> <p>Kein Dissens.</p> <p>Es gibt keine zusätzlichen Mittel für die Qualifizierung von außerschulischen Partnern. Diese obliegt in erster Linie den Trägern.</p> <p>Das pädagogische Konzept wird von der Schule erarbeitet. Die Einbindung von außerschulischen Partnern obliegt der Schule.</p> <p>Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen. Eine Befreiung kann nur in begründeten Einzelfällen möglich sein.</p> <p>Dies wird im pädagogischen Konzept der Schule festgelegt.</p> <p>Außerschulische Partner können bei Bedarf zu entsprechenden Tagesordnungspunkten zur Beratung der Schulkonferenz zugezogen werden. In der Geschäftsordnung kann die Schulkonferenz hierzu auch Festlegungen treffen (Einladung von</p>
			<p>Schulgesetzänderung hier:</p> <p>§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monetarisierung: eine Lehrerwochenstunde einer GHS-Lehrkraft wird mit 1.860 Euro monetarisiert. Faktisch dürfte eine solche Stunde viel mehr Geld (ca. 2.700 Euro) wert sein, sodass im Zuge der Monetarisierung möglicherweise „Geld verloren geht“. - Das monetarisierte Geld sollte in voller Höhe für die Ausgestaltung der Ganztagschule mit außerschulischen gemeinwohlorientierten Partnern zweckgebunden eingesetzt werden. - Das Gesetz muss einen Hinweis auf die Finanzierung der Kooperationen enthalten, z. B. durch die Formulierung: „Für die Qualifizierung, Koordination und Einsatz von Fachkräften der außerschulischen Partner werden zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt.“ - Artikel 1 § 4 a (2) „... auf der Basis eines pädagogischen Konzepts...“: Für das benannte pädagogische Konzept werden keine Qualitätskriterien genannt. Es ist zu wünschen, dass solche Qualitätskriterien in der Rechtsverordnung benannt werden. Bei der Erstellung des Konzepts ist die Mitwirkungsmöglichkeit der Partner gewünscht. - Es fehlen Hinweise, dass Lern- und Bildungsorte auch außerhalb der Schule möglich und erwünscht sind, sowie die dazu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. - Es fehlt daher bislang die klar benannte Möglichkeit für die Befreiung von der Ganztagschul-Pflicht, wenn ein anderes, gleichwertiges Angebot, z. B. bei einem Jugendverband, an dem Tag besucht wird. - Innerhalb der Ganztagschule soll es genügend Freiräume für Selbstorganisation und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen geben. - Zu „Änderung der Schulkonferenzordnung“: Angesichts der deutlich wachsenden Bedeutung außerschulischer Partner in der Ganztagschule sollten diese in der Schulkonferenz Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Ein Passus

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Außerung/Vorschlag			
20	LAGO – Landesarbeits- gemeinschaft offene Jugend- bildung Baden- Württemberg e. V.	§ 4 a	<p>wie folgt wäre wünschenswert: § 2 (6) „Außerschulische Partner werden zu Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme eingeladen. Sofern es um Angelegenheiten der Kooperation geht (insbesondere in Ganztagschulen), sollen sie gehört werden.“</p> <p>- „Inhalte des Gesetzesentwurfes“: In der vorletzten Zeile des ersten Abschnitts ist nur von „zusätzlichen Betreuungsangeboten“ die Rede. Hier müsste es heißen „zusätzlichen Bildungsangeboten“ oder zumindest „zusätzlichen Bildungs- und Betreuungsangeboten“.</p> <p>Da die Betreuungsangebote in kommunaler Verantwortung liegen, wird an dieser Stelle gemäß Verhandlungsergebnis mit den kommunalen Landesverbänden von Betreuungsangeboten gesprochen.</p> <p>Der gesetzlich geregelte Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der weiterführenden Schulen wird in einem zweiten Schritt geprüft werden.</p> <p>Die Einbeziehung und Kooperation mit außerschulischen Partnern und Eltern wird vor Ort von der Schule geregelt.</p> <p>Eine Priorisierung der möglichen außerschulischen Partner erfolgt angesichts ihrer Vielzahl bewusst nicht. Auch hinsichtlich des in der Unterarbeitsgruppe Kooperation mit außerschulischen Partnern erarbeiteten Entwurfs einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Teilnehmer darauf verständigt.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
21	AGL-Landjugendverbände	§ 4 a	<p>Die Landjugendverbände begrüßen den Ausbau der Ganztagschulen, Netzwerke vor Ort sollen die außerschulischen Partner vor Ort einbinden.</p> <p>- Die LAGO regt dazu an, die in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der „Gemeinsamen Erklärung zur Kooperationsoffensive Ganztagschule“ im Kultusministerium vertretenen Organisationen verbindlich an der Erarbeitung der Rechtsverordnung zu beteiligen.</p> <p>- Weiterhin regt die LAGO an, in den Bestimmungen zur Zusammensetzung der Schulkonferenz, vorzusehen, dass an Ganztagschulen Vertreterinnen und Vertreter der außerschulischen Partner mit beratender Stimme an den Sitzungen beteiligt werden.</p>	<p>Näheres zu den außerschulischen Partnern regeln die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Bezüglich der Rechtsverordnung werden die schulpflichtig vorgesehenen Beratungsgremien angehört. Den Mitgliedern der UAG Kooperation mit außerschulischen Partnern wurde zugesagt, dass sie gleichzeitig mit der Anhörung beteiligt werden.</p> <p>Siehe Ziffer 19.</p>
22	Erzb. Ordinariat Freiburg	§ 4 a	<p>Grundsätzlich wird der Gesetzentwurf begrüßt, insbesondere die hervorzuhebende Bedeutung der Kooperation mit außerschulischen Partnern ist im Sinne der Kirchen und ihrer Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>- Es wäre hilfreich, wenn in der Rechtsverordnung geregelt wäre, dass Grundschulen Verträge nicht nur mit Einzelpersonen, sondern auch mit Institutionen abschließen können.</p> <p>- Zu § 4 a) Ziffer 1 wird angeregt, dass die Passage „individuell und ganzheitlich“ durch die Passage „individuell, ganzheitlich und gemeinschaftsbezogen“ ersetzt wird.</p> <p>- Qualitätskriterien für das pädagogische Konzept sollen genannt werden. Außerschulische Partner sollen in die Erstellung mit einbezogen werden.</p>	<p>Im Entwurf der gemeinsamen Erklärung mit den außerschulischen Partnern ist die Einrichtung von Netzwerken und runden Tischen vor Ort vorgesehen.</p> <p>Die Auswahl der außerschulischen Partner trifft die Schulleitung. Eine Eingrenzung von Seiten des Landes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Dies ist mit dem Begriff des „sozialen Miteinander“ im Gesetzestext abgedeckt.</p> <p>Das pädagogische Konzept wird von der Schule erarbeitet. Die Einbindung von außerschulischen</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
			<p style="text-align: center;">Schulgesetzänderung hier:</p> <p style="text-align: center;">§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen</p> <p style="text-align: center;">Äußerung/Vorschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Weiterhin sollten Qualitätskriterien für die Aufsicht und Betreuung während der Mittagspause vorgegeben werden. Kritisch erscheint die große Anzahl von Schülern, für die eine Aufsichtsperson zuständig ist. - In Ziffer 6 wird angeregt, dass vor dem Wort „außerschulischen“ das Wort „gemeinwohl-orientierten“ eingefügt wird. 	<p>Partnern obliegt der Schule. Siehe auch Ziffern 8, 19 und 20.</p> <p>Die Aufsichtsführung in der Mittagspause organisiert die Schulleitung. Das Land unterstützt dies finanziell. Die Berechnungsgröße 80 Schüler ist eine rechnerische Grundlage und kann in der Praxis anders umgesetzt werden.</p> <p>Diese Einschränkung sollte nicht übernommen werden.</p>
23	Evang. Oberkirchenrat	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Das Recht der Eltern, für ihre Kinder den Besuch der Ganztagschule zu wählen, wird begrüßt. Der Antrag auf Schulbezirkswechsel bleibt eine Einzelfallregelung mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand und der Hürde einer Antragsteilung. Ein wirkliches Wahlrecht wäre als solches auch im Gesetzestext zu verankern. - Es wird erwartet, dass Schulen in freier Trägerschaft zeitnah an der Finanzierung von Ganztagschulen einschließlich der Kosten für die Mittagspausenbetreuung beteiligt werden. 	<p>Siehe Ziffern 9 und 11.</p> <p>Siehe Ziffer 6.</p>
24	VSL – Schulleitertvereineig e. V.	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich begrüßt die VSL die schulgesetzliche Verankerung der Ganztagschule für die genannten Schularten. - Für die Monetarisierung sind nach Auffassung der VSL dringend klare Regelungen und unterstützende Maßnahmen für die Schulleitungen erforderlich. - Schulen sollen eine zusätzliche Wochenstunde für Schulleitungsaufgaben erhalten. Diese eine Wochenstunde steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Mehraufwand für das Durchführen und Gewährleisten eines pädagogisch durchdachten und verlässlich organisierten Ganztagsbetriebs. 	<p>Näheres zu den außerschulischen Partnern und der Monetarisierung werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.</p> <p>Die Schulleitung erhält wie bisher eine Entlastungsstunde. Aus den monetarisierten Lehrerwochenstunden kann die Schulleitung eine weitere Lehrerwochenstunde als Entlastungsstunde verwenden oder das Äquivalent in Mitteln an Dritte vergeben.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
25	Baden-Württembergischer Handwerkstag	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Der Baden-Württembergische Handwerkstag begrüßt die gesetzliche Verankerung der Ganztagschule an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen - Landesregierung und Schulträger sind jedoch aufgefordert, zeitnah gemeinsam den zweiten Schritt zu gehen und die Ganztagschule als Regelform im Schulgesetz zu verankern sowie für alle Schüler ein wohnortnahes Ganztagschulangebot aufzubauen. - Aus Sicht des Baden-Württembergischen Handwerkstages darf das Ganztagschulangebot nicht auf nur sieben bis acht Stunden an drei bis vier Tagen beschränkt werden. Allen Eltern, die auf eine Ganztagsbetreuung angewiesen sind oder diese wünschen, muss montags bis freitags an allen Schularten bis mindestens 17 Uhr ein Platz an einer wohnortnahen Ganztagschule angeboten werden. 	<p>Der Ausbau der Ganztagschulen soll im Grundschulbereich begonnen werden. Der gesetzlich geregelte Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der weiterführenden Schulen wird in einem zweiten Schritt geprüft werden.</p> <p>Land und kommunale Landesverbände haben sich auf vier Zeitmodelle verständigt. Darüber hinausgehende Zeiträume außerhalb des Ganztagsbetriebs liegen in der Verantwortung der Kommune. Dies war Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden.</p>
26	IHK	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Die Industrie- und Handelskammern begrüßen den gesetzlich fixierten Ausbau der Ganztagsgrundschulen im Land. - Drei oder vier Tage sind nicht ausreichend, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die ganztägige Betreuung auch an den weiterführenden Schulen dringend benötigt. Hier stellt sich die Frage, warum die Einführung der Ganztagschulen in Grundschulen separat vom Gesetz zur Einführung der Ganztagschule an weiterführenden Schulen geregelt wird. 	Siehe Ziffer 25.
27	Südwestmetall	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtiger erster Schritt ist getan, weiterer Schritt wäre die tatsächliche Arbeitszeit von Eltern bis 17.00 Uhr abzudecken. - Weiterführende Schulen müssen auch ein neues GTS-Konzept bekommen (nicht nur GMS). - Arbeitgeber befürworten die Optionslösung „Wahlform“ und „verbindliche Form“. Allerdings darf die Festlegung von Schulbezirken nicht dazu führen, dass Eltern, die für ihre Kinder ein Ganztagsangebot nicht in Erwägung ziehen, auf eine Ganztagschule gezwungen werden. Diese sollten die Mög- 	<p>Siehe Ziffern 25 und 26.</p> <p>Der Schulbezirkswechsel auf Antrag ist möglich. Kein Dissens.</p>

Schulgesetzänderung hier: § 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
			<p>lichkeit erhalten, außerhalb des Schulbezirks eine Grundschule auswählen zu können.</p> <p>- Die Arbeitgeber erwarten, dass die im Ganztagsbetrieb gewonnene Zeit an der Schule als „Bildungszeit“ genutzt und hierzu auch außerschulische Partner miteinbezogen werden.</p>	<p>Das pädagogische Konzept und die Rhythmisierung werden in der Antragstellung festgelegt. Die Auswahl der außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung. Die Schule soll mit außerschulischen Partnern kooperieren und sich in den Sozialraum öffnen.</p>
28	Hauptpersonalrat GHWGRS	§ 4 a	<p>- Das GTS-Angebot ist für berufstätige Eltern nicht ausreichend. Ein Angebot von 5 Tagen à 9 Stunden wäre nötig.</p> <p>- Ein rhythmisierter Ganztagsbetrieb ist nur in der gebundenen Form möglich. Eine komplette Klasse muss im Ganztags geführt werden. Die Zweizügigkeit soll zwingende Voraussetzung für eine Ganztagschule der Wahlform sein.</p> <p>- Mittagspause und Mittagessen sollen in die Schulpflicht miteinbezogen werden. Die Aufsichtsführung beim Mittagessen sollte von qualifiziertem pädagogischen Personal durchgeführt werden, dies ist mit 15 Euro je Aufsichtsperson und Stunde nicht möglich.</p>	<p>Siehe Ziffern 25, 26 und 27.</p> <p>Schulen können bei ausreichender Anmeldung für den Ganztags die Schüler in Klassen zusammenfassen. Die Einrichtung einer verbindlichen Ganztagschule wird bei Antragstellung festgelegt. Siehe Ziffern 8, 9 und 11.</p>
29	Hauptpersonalrat Gymnasien Baden-Württemberg	-	Keine Stellungnahme zum geplanten § 4 a SchG	
30	ADV – Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen	-	Keine Stellungnahme zum geplanten § 4 a SchG	

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Schulgesetzänderung hier:				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
31	Gymnasiale Direktorenvereinigungen Baden-Württemberg	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Für die weiterführenden Schulen bedarf es auch einer Mittagspausenregelung. - Die Strukturen der Ganztagsgrundschulkonzeption sollen auf die weiterführenden Schulen übertragen werden. 	<p>Kein Dissens. Die weiterführenden Schulen werden nach den geltenden Schulversuchsregelungen organisiert.</p> <p>Der Ausbau der Ganztagschulen im Bereich der weiterführenden Schulen soll unter Berücksichtigung der Konzeption für den Grundschulbereich in einem zweiten Schritt geprüft werden.</p>
32	Ganztagsschulverband GGT e. V. Baden-Württemberg	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Langfristig ist der GGT überzeugt, dass gebundene und verbindliche 4-tägige Formen notwendig sind. - Das Mittagessen ist für Kinder das Kernstück eines Ganztags. Es als Gemeinschaftsereignis, gesund und mit Tischsitten, die familienähnlich sind, zu gestalten, braucht ausreichend qualifiziertes Betreuungspersonal (zuzätzlich zum ausgebenden Personal des Schulträgers). - Die Festlegung auf 15 Euro pro Stunde sollte als Richtwert auch auf die Finanzierung des inhaltlichen Ganztagsangebots (auch in Abstimmung mit externen Partnern wie Vereinen) übertragen werden. - Eine starke Rechtsposition der Schule in Bezug auf die Mitbestimmung zur Ausgestaltung der Betreuungsfragen wird gefordert. - Ergänzung „Die organisatorischen Rahmenbedingungen der Mittagessensbetreuung bedürfen der engen inhaltlichen Abstimmung zwischen Schulträger und Schule. Der Schulträger muss hierzu das Einverständnis mit der Schulkonferenz herstellen.“ 	<p>Der Schulträger legt bei Antragstellung mit Zustimmung der Schulkonferenz das Zeitmodell fest. Diese richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen. Das pädagogische Konzept ist Grundlage der Antragstellung.</p> <p>Die Betreuung des Mittagessens obliegt dem Schulträger. Siehe auch Ziffern 8 und 9.</p> <p>Die vertraglichen Regelungen mit außerschulischen Partnern obliegen der Schulleitung. Unterschiedliche Qualifizierungen der Partner brauchen unterschiedliche Aufwandsentschädigungen.</p> <p>Die Betreuung außerhalb des Ganztagsschulbetriebs ist kommunale Aufgabe. Unbeschadet dessen besteht faktisch die Möglichkeit der Beteiligung.</p> <p>Die Ausgestaltung des Mittagessens wird in der Antragstellung beschrieben. Eine Absprache zwischen Schule und Schulträger ist unabdingbar und wird vor Ort geregelt.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
33	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Die der Schulleitung einer Ganztagschule zugestandenen Anrechnungszeit von 1 Stunde, unabhängig von der Größe einer Schule, ist in keiner Weise ausreichend. Es wird eine an Gruppengröße oder GTS-Schülerzahlen orientierte Regelung vorgeschlagen. - Alle mit der Monetarisierung gestellten rechtlichen Fragen bedürfen einer raschen Regelung und dürfen nicht zur Übertragung wichtiger pädagogischer Aufgaben an unqualifiziertes Personal führen. - Der KVJS begrüßt die gesetzliche Regelung der Ganztagschule. Die begrenzten Haushaltsmittel dürften nicht zum Windhundverfahren führen. Auswahlkriterien für die Genehmigung von Ganztagsgrundschulen sollten neben dem Verbund zu einer weiterführenden Ganztagschule auch das Ganztagsangebot im Einzugsbereich sein. - Den Belangen behinderter Kinder im Rahmen des inklusiven Schulbesuchs soll Rechnung getragen werden. Auch für diese Schüler muss die Möglichkeit des Ganztagsbetriebs gesichert werden. Bei Neueinrichtungen soll auch das Raumkonzept mit Barrierefreiheit umgesetzt werden. - Grundstufen der Schulen für Erziehungshilfe sollen mit einbezogen werden und diese Schulen sollen mit entsprechenden zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrdeputaten ausgestattet werden. - Die Einbeziehung außerschulischer Partner wird begrüßt. Beim Einsatz außerschulischer Partner sollte im Schulgesetz ein Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vorgesehen werden. 	<p>Die Schulleitung erhält wie bisher eine Entlastungsstunde. Aus den monetarisierten Lehrerwochenstunden kann die Schulleitung eine weitere Lehrerwochenstunde als Entlastungsstunde verwenden oder das Äquivalent in Mitteln an Dritte vergeben.</p> <p>Näheres zu der Monetarisierung regeln die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Kein Dissens. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen. Siehe auch Ziffer 3.</p> <p>Die Frage der Barrierefreiheit von Schulen ergibt sich aus dem Bauordnungsrecht (LBO). Grundsätzlich sind Schulen barrierefrei herzustellen. Schulen für Erziehungshilfe sind nicht Bestandteil der neuen Konzeption. Der Jugendhilfedanke steht bei diesen Schulen im Vordergrund. Der Großteil dieser Schulen ist in privater Trägerschaft und einem Heim angeschlossen. Selbst die Möglichkeiten der Ganztagschule genügen nicht, um den besonderen Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Siehe Ziffer 1.</p> <p>Dies wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese Frage betrifft nicht nur das neue Ganztagschulkonzept.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
		Äußerung/Vorschlag	
		<p style="text-align: center;">Schulgesetzänderung hier:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An Grundschulen mit Außenstellen sollen unterschiedliche Ganztagsschulzeiträume zugelassen werden. - Die Förderoption Verlässliche Grundschule, Flexible Nachmittagsbetreuung und Hort sollte beibehalten werden. - Eine gesetzliche Kooperationsverpflichtung der Schule gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe sollte ergänzt werden. - Viele berufstätige Eltern sehen über den vorgesehenen Zeitrahmen der Ganztagschule an Schultagen hinaus und in Ferienzeiten einen Betreuungsbedarf. Deshalb sollte mit dem Schulträger bei Erstellung des Konzepts für eine Ganztagschule auch eine Klärung über die Betreuungsangebote außerhalb der Schulzeiten herbeigeführt werden. - An Ganztagschulen bedarf es multiprofessioneller Teams, zu denen insbesondere die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen gehören. - Es muss eine besondere Anstrengung in Hinblick auf die Qualitätsentwicklung an Ganztagschulen stattfinden. - Der Lehreraus- und fortbildung müsse mehr Bedeutung zukommen und es müssten auch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen für Betreuungskräfte und für die Koordinatoren des Ganztagsbetriebs stattfinden. - Die EvaluationsVO des Kultusministeriums vom 10. Juni 2008 sollte hinsichtlich der am Ganztagsbetrieb beteiligten außerschulischen Partner ergänzt werden. 	<p>Aus organisatorischen Gründen und Ressourcen-gründen ist dies nicht machbar. Eine solche Regelung gab es auch bisher nicht.</p> <p>Die Betreuungsangebote außerhalb des Ganztagsbetriebs obliegen der Kommune. Im Rahmen der Finanzierung ist die Rückführung der Zuschüsse Bestandteil der Finanzierung der Ganztagschule. Dies war Ergebnis der Verhandlungen mit den kommunalen Landesverbänden.</p> <p>Die Auswahl der außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung.</p> <p>Betreuung, einschließlich Ferienbetreuung, ist wie bisher kommunale Aufgabe.</p> <p>Jugendsozialarbeit an Schulen findet bereits jetzt schon statt. Die betreffenden Regelungen gelten wie bisher weiter.</p> <p>Konsens.</p> <p>Kein Dissens.</p> <p>§ 6 EvaluationsVO spricht bereits die Einbeziehung Dritter bei der Selbstevaluation an, zu der die Schule gem. § 1 Abs. 2 der VO verpflichtet ist. Deswegen erscheint eine Änderung der VO nicht notwendig.</p>

Schulgesetzänderung hier: § 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
Äußerung/Vorschlag			
34	Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.	§ 4 a	<p>Das Mittagessen wird vom Schulträger organisiert. Er wählt das Personal aus.</p> <p>Letztlich trägt die Schulleitung die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept und somit auch für die Auswahl der außerschulischen Partner.</p>
			<p>- Das Mittagessen sollte gerade bei Kindern im Grundschulalter auch als wichtige pädagogische Situation gestaltet und begleitet werden. Die Hinführung zu Tischnormen und Esskultur sind wichtige pädagogische Aufgaben. Eine bloße Aufsicht beim Mittagessen erscheint für diese Altersgruppe nicht ausreichend.</p> <p>- Dass der Antrag auf Einrichtung einer Ganztagschule der Zustimmung der Schulkonferenz bedarf, wird begrüßt. Zu den Aufgaben der Schulkonferenz nach § 47 SchG sollte in diesem Zusammenhang auch die Zustimmung zum Abschluss von Vereinbarungen über die Kooperation von Schulen mit außerschulischen Partnern gehören (Vgl. § 65 Abs. 1 Nr. 3 SchG NRW)</p> <p>Die in der LIGA zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass der Sonderstatus von Ganztagschulen an sogenannten Brennpunkten aufgegeben wird und mit der Gesetzesänderung der Ganztagsbetrieb an Grundschulen und an den Grundstufen der Förderschulen generell als anerkannte Schulform gesetzlich verankert wird.</p> <p>- Es ist erforderlich, die Ausgestaltung von Ganztagschulen als eine gemeinsame Aufgabe von Schulpädagogik mit ihren sonderpädagogischen Ausdifferenzierungen und Sozialpädagogik mit ihren im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) beschriebenen Einrichtungen und Diensten zu verstehen.</p> <p>- Beim Auf- und Ausbau der Ganztagschulen sollte die besondere Funktion der Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Gesetzestext explizit erwähnt und beschrieben werden.</p> <p>- Ergänzend zu generellen Rahmenvereinbarungen mit außerschulischen Partnern wird deshalb auch vorgeschlagen, eine spezielle Vereinbarung zur Kooperation von Ganztagschulen und Jugendhilfe im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens zu entwickeln.</p>
			<p>Angesichts der Vielzahl möglicher außerschulischer Partner wurde auf die Benennung einzelner Bereiche verzichtet. Siehe auch Ziffer 20.</p> <p>Dies wird vom Kultusministerium geprüft werden.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			<p style="text-align: center;">Schulgesetzänderung hier: Äußerung/Vorschlag</p> <p>- Eine Konkretisierung des Schulkonzepts muss ergänzt werden. Auch die in Abs. 1 Satz 2 geregelte Rhythmisierung der Tagesstruktur ersetzt nicht das erforderliche Gesamtkonzept von Bildung, Erziehung und Betreuung und die Normierung des sich daraus ergebenden Bildungsverständnisses. Der Entwurf lässt auch offen, wie die außerschulischen Partner in das Gesamtkonzept zu integrieren sind und ob sie bereits bei der Erstellung des Konzepts zu beteiligen sind.</p> <p>- Als Voraussetzung für die Einrichtung einer Ganztagschule wird in Absatz 2 u. a. ein pädagogisches Konzept genannt. Es müssen im Gesetzentwurf die Kriterien für die wesentlichen Inhalte und für die erforderlichen Qualitätsstandards benannt werden.</p> <p>- Die Umsetzung des bereits erwähnten Bildungs- und Teilhabepakets hat gezeigt, dass gerade die Abrechnung von Eigenanteilen beim Schulmittagessen einen enormen bürokratischen Aufwand mit hohen Verwaltungskosten verursacht. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Notwendigkeit, dass auf die Möglichkeit zur Erhebung eines Entgelts für das Mittagessen verzichtet wird und dass das Mittagessen kostenlos angeboten wird.</p> <p>- Zu § 4 a, Abs. 5: Die Zustimmungspflicht durch die Schulkonferenz zur Einrichtung einer Ganztagschule wird begrüßt. Sie sollte jedoch auch am Abschluss von relevanten Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern beteiligt werden.</p>
			<p>Das pädagogische Konzept wird von der Schule erarbeitet. Die Einbindung von außerschulischen Partnern obliegt der Schule. Siehe auch Ziffern 8, 19 und 20.</p> <p>In den Ausführungsbestimmungen werden die Kriterien beschrieben werden. Sie sind auch im Antragsformular erläutert.</p> <p>Die Bereitstellung des Mittagessens einschließlich der Frage der Kostenerhebung liegt in Verantwortung des Schulträgers.</p> <p>Letztlich trägt die Schulleitung die Gesamtverantwortung für das pädagogische Konzept und somit auch für die Auswahl der außerschulischen Partner.</p>

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
35	Caritas (unaufgeforderte Stellungnahme)	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Ganztagschule als Lebensraum gestalten: Kinder brauchen Geborgenheit und verlässliche Bezugspersonen, Kinder brauchen Zeit für selbstbestimmte Aktivitäten, Kinder brauchen pädagogische Begleitung auch beim Mittagessen, Kinder brauchen Zeiten der Ruhe, der Entspannung und des Rückzugs. - Qualifiziertes pädagogisches Personal müsse bereitgestellt werden. - Eltern sollten als Erziehungs- und Bildungspartner verstanden werden. - Flexible Angebote müssten ermöglicht werden - Bedürfnisse von Kindern und Eltern sollte gerecht werden. - Kooperation mit freien Trägern müsse partnerschaftlich gestaltet werden. 	Das pädagogische Konzept sieht vor, dass genau diese Punkte erfüllt werden. Die Einbeziehung von und Kooperation mit außerschulischen Partnern und Eltern wird vor Ort von der Schule geregelt. Siehe auch Ziffern 8, 19 und 20.
36	Stadt Leonberg (unaufgeforderte Stellungnahme)	§ 4 a	Schon seit Jahren engagiere sich die Stadt Leonberg mit ihrer Jugendmusikschule im Rahmen der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen, um den Ganztagskindern die Teilnahme an der Musikausbildung durch Pädagogen der Jugendmusikschule zu ermöglichen. Grundlage dafür sei die Erkenntnis gewesen, dass es pädagogisch nicht sinnvoll sei, so kleine Kinder nach 16 Uhr zu unterrichten. Durch die Bezahlangebote an den Grundschulen sei auch diesen Kindern die Chance zur Teilhabe an den Angeboten der Jugendmusikschule ermöglicht worden.	Die Möglichkeit der Einbindung von Musikschulen ist im Zuge der Kooperation mit außerschulischen Partnern und der Möglichkeit der Monetarisierung gegeben.
37	Bürgerbeteiligungsforum	§ 4 a	<ul style="list-style-type: none"> - Bezahlangebote müssen an GTS möglich sein. - Unterricht soll in Schule oder andere Örtlichkeit (z. B. Musikschule) während des Ganztagschulbetriebs möglich sein. - Zeit für Übungen am Instrument soll für einzelne Schüler gewährleistet sein - Entzug der Existenzgrundlage der privaten Musiklehrer, wenn diese erst nach Beendigung der Ganztagschule (16 Uhr) unterrichten können. - Optimale Förderung der Kinder in Kleingruppen, Einzelunterricht oder Gruppen bei einem musikalischen Angebot. - Schulfördervereine fordern einen Sitz in der Schulkonferenz. 	Kostenpflichtige Angebote sind nicht Bestandteil der Ganztagschule. Um allen Kindern den Besuch der Ganztagschule zu ermöglichen, sind alle Angebote im Ganztagsbereich kostenlos. Kostenpflichtige Angebote sind aber parallel zum Ganztagsbetrieb möglich. Zur Teilnahme eines Schülers bedarf es daher insoweit der Befreiung von der Schulpflicht. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen. Das pädagogische Konzept und die Rhythmisierung werden in der Antragstellung festgelegt.

§ 4 a SchG Ganztagschulen an Grundschulen sowie den Grundstufen der Förderschulen				
Schulgesetzänderung hier:				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung/Vorschlag	Bewertung
			- Die Jugendmusikschulen sollen in die Ganztagschulen integriert werden.	Die Auswahl der außerschulischen Partner obliegt der Schulleitung. Die Schule soll mit außerschulischen Partnern kooperieren und sich in den Sozialraum öffnen. Siehe auch Ziffern 8, 19 und 20.

Schulgesetzänderung hier: § 47 SchG paritätische Besetzung der Schulkonferenz				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Außerung/Vorschlag	Bewertung
1	Landeseleiterbeirat	§ 47 Absatz 9 SchG	Der Landeseleiterbeirat stimmt der Gesetzesänderung zu.	
2	Landeschülerbeirat		Die Einführung der paritätischen Besetzung der Schulkonferenz wird begrüßt. Angemahnt wird jedoch eine weitergehende Förderung der SMV-Arbeit durch eine verbindliche Stundenzuweisung an die Verbindungslehrer.	Die Forderung steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu der paritätischen Besetzung der Schulkonferenz.
3	Landesschulbeirat		Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sollten in der Schulkonferenz ebenfalls paritätisch vertreten sein.	Neben den gekorenen Mitgliedern der Schulkonferenz (Elternbeiratsvorsitzender, Schülersprecher, Schulleiter) sind in dem Gesetzentwurf jeweils die gleiche Anzahl von Mitgliedern der Gruppen vorgesehen. Gleichwohl haben die Vertreter der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen einen Sitz weniger in der Schulkonferenz, weil für sie keine gekorene Mitgliedschaft, z. B. in der Person eines Sprechers der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen vorgesehen ist. Dem Anliegen soll durch ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen Rechnung getragen werden. <u>Übernahme</u>
4	Baden-Württembergischer Handwerkstag e. V.		Eine Veränderung der Zusammensetzung der Schulkonferenz zum Nachteil der Auszubildenden wird abgelehnt. Die Dualität der Ausbildung und die gute Zusammenarbeit zwischen Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben müsse sich auch in der Zusammensetzung der Schulkonferenz widerspiegeln.	Wie Ziffer 3 <u>Übernahme</u>
5	Industrie- und Handwerkskammer		Für die Gruppe „der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen“ wird dieselbe Anzahl von Vertretern wie bei den anderen Gruppen gefordert.	Wie Ziffer 3 <u>Übernahme</u>

Schulgesetzänderung hier: § 47 SchG paritätische Besetzung der Schulkonferenz			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
6	Landesvereinigung Baden-Württembergischer Arbeitgeberverbände e. V.		Die Aufwertung des dualen Partners „Betrieb“ wird begrüßt. Es wird angeregt, „Schulbeiräte“ einzuführen, die der Schule über die unmittelbar am Schulleben hinaus Beteiligten bei der strategischen Ausrichtung der Schulen und der Schulentwicklung beratend und impulsgebend zu Seite stehen könnten.
7	Städtetag Baden-Württemberg		Es wird begrüßt, dass die Lehrkräfte einer Schule künftig die Umsetzung der Ganztagschulentscheidung kommunaler Schulträger nicht mehr alleine über ein ablehnendes Mehrheitsvotum in der Schulkonferenz verhindern können.
8	Landkreistag		Die Drittparität wird als große Herausforderung, aber auch als Chance gesehen.
9	BBW Beamtenbund Tarifunion		Die Drittparität wird abgelehnt. Es sei nicht demokratisch, wenn die Lehrkräfte, die die Verantwortung für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags tragen, von einer Mehrheit aus Eltern und Schülern majorisiert werden könnten. Auch seien die Lehrkräfte pädagogische Fachleute und müssten die Folgen von Entscheidungen für viele Jahre tragen. Zudem werde die Lehrerschaft an beruflichen Schulen benachteiligt, weil sie unter Einbeziehung der drei Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen nur noch mit 26, 66 Prozent, also nicht mit einem Drittel der Sitze, repräsentiert seien.
10	Verband Bildung und Erziehung Landesverband Baden-Württemberg e. V.		Wie Ziffer 9

Schulgesetzänderung hier: § 47 SchG paritätische Besetzung der Schulkonferenz			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
11	Philologenverband Baden-Württemberg		Lehnt die Drittelparität mit der Argumentation wie Ziff. 9 ab.
12	Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg e. V.		<p>Auch für die beruflichen Schulen wird eine Drittelparität in dem Sinne gefordert, dass auch unter Einbeziehung der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen die Lehrkräfte mit einem Drittel der Sitze vertreten sein sollten. Konkret vorgeschlagen werden vier weitere Vertreter aus dem Kreis der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sowie zwei weitere Vertreter der Lehrer.</p> <p>Im Mittelpunkt der beabsichtigten Änderung des § 47 Abs. 9 SchG steht die paritätische Besetzung der Schulkonferenz. Eine Drittelparität ergibt sich dann, wenn drei Gruppen (Eltern, Schüler, Lehrer) in der Schulkonferenz vertreten sind. Sind mehr oder weniger als drei Gruppen in der Schulkonferenz vertreten, kann die Parität keine Drittelparität sein.</p> <p>Würde die Forderung erfüllt, dass die Lehrkräfte auch bei insgesamt vier Gruppen in der Schulkonferenz (Eltern, Schüler, Lehrer, Vertreter der Berufserziehung) ein Drittel der Sitze in der Schulkonferenz erhalten, müssten sich also die anderen Gruppen zwei Drittel der Sitze teilen. Eine Parität wäre also nicht mehr gewährleistet.</p>
13	Arbeitsgemeinschaft der Direktorenvereinigungen an Beruflichen Schulen Baden-Württemberg		<p>Kritisiert wird, dass sich unter Einbeziehung der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen allenfalls eine Viertelparität ergebe. Die Vertreter der Lehrer in der Schulkonferenz würden dadurch an beruflichen Schulen in die Minderheit geraten.</p>
14	Gymnasiale Direktorenvereinigungen		<p>Es wird hervorgehoben, dass in strittigen Fällen die Schulkonferenz massiv und entscheidend Einfluss auf die Arbeitssituation der Lehrkräfte nehmen könne. Es solle geklärt werden, wie im Falle eines Disenses zwischen Schulkonferenz und Gesamtlehrerkonferenz vorzugehen sei.</p> <p>Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis zu Beschlüssen der Gesamtlehrerkonferenz und hält diese nach nochmaliger Beratung an ihrem Beschluss fest, hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde einzuholen (§ 47 Absatz 8 SchG). Darüber hinaus besteht kein Regelungsbedarf.</p>

Schulgesetzänderung hier: § 47 SchG paritätische Besetzung der Schulkonferenz			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
15	Vereinigung von Schulleiterinnen und Schulleitern Baden-Württemberg e. V.		<p>Auf dem Hintergrund einer paritätischen Besetzung der Schulkonferenz wird die Notwendigkeit gesehen, die Aufgabenbeschreibung der Schulkonferenz zu überprüfen und anzupassen. Es wird kritisiert, dass der Schulleiter gleichwertig neben Elternbeiratsvorsitzende/n und Schülersprecher/in trete. Dies stehe in keinem Verhältnis zu der Verantwortlichkeit für die Schule.</p> <p>Das Schulgesetz sieht in § 47 Absätze 3 bis 5 bereits ein gestuftes System von Rechten der Schulkonferenz vor, das von der Anhörung bis zur eigenständigen Entscheidung reicht.</p> <p>Darüber hinaus sieht das Schulgesetz Korrektive vor, die es ausschließen, dass die Lehrkräfte pädagogisch unvertretbare Entscheidungen umsetzen müssen.</p> <p>Ist der Schulleiter der Auffassung, dass ein Beschluss der Schulkonferenz gegen eine Rechtsvorschrift oder eine Verwaltungsanordnung verstößt oder dass er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, hält aber die Schulkonferenz in einer zweiten Sitzung den Beschluss aufrecht, so hat der Schulleiter die Entscheidung der Schulaufsichtsbeförde einzuziehen. Bis zu dieser Entscheidung darf der Beschluss nicht ausgeführt werden (§ 47 Absatz 7 SchulG).</p> <p>Durch eine Beschneidung der Zuständigkeiten der Schulkonferenz würde die Zielsetzung des Gesetzes zur paritätischen Besetzung der Schulkonferenz unterlaufen.</p>
16	Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinchafts- und Sonderschulen		<p>Die bisherige Zusammensetzung der Schulkonferenz soll beibehalten werden. Es sei nicht zielführend, wenn Eltern- und Schülervertreter/innen Beschlüsse über ein pädagogisches oder erzieherisches Konzept fassen, das von der Schulleitung und den Lehrkräften dann langfristig umgesetzt werden müsste.</p> <p>Wie Ziffern 9 und 15</p>
17	Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Gymnasien		<p>Da der Schulleiter nicht als Lehrer zähle, seien die Lehrkräfte nach dem Gesetzentwurf unterrepräsentiert. Es wird deshalb eine Modifizierung vorgeschlagen.</p> <p>Es wäre nicht angemessen, von den gekorenen Mitgliedern der Schulkonferenz (Schulleiter, Elternbeiratsvorsitzender, Schülersprecher) nur den Schulleiter nicht</p>

Schulgesetzänderung hier: § 47 SchG paritätische Besetzung der Schulkonferenz			
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Bewertung
			<p>einer Gruppe zuzurechnen. Für die gekorenen Mitglieder muss ein einheitliches Prinzip gelten.</p>
18	Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen		<p>Zudem wird kritisiert, dass die Möglichkeit der Teilnahme von sonstigem pädagogischen Personal, insbesondere der Sozialarbeiter, mit beratender Stimme fehle.</p> <p>Fordert die Zahl der Vertreter der Lehrerschaft an den beruflichen Schulen zu erhöhen. Unter Berücksichtigung der für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen sei die Lehrerschaft hier nicht einmal mit einer Drittelparität vertreten.</p> <p>Wie Ziffer 12</p>
19	Ver.di Landesbezirk Baden-Württemberg		<p>Begrüßt die paritätische Teilhabe von Eltern, Schülern und Lehrkräften. Diese müsse jedoch ergänzt werden durch die gleichwertige Einbeziehung pädagogischer Fachkräfte, welche maßgeblich die Rhythmisierung der Ganztagsangebote sicherstellen.</p> <p>Pädagogische Fachkräfte, die im Rahmen des Ganztagsbetriebs tätig werden, sind von den Entscheidungen der Schulkonferenz in deutlich geringerem Maße betroffen als die bisher berücksichtigten Gruppen (Lehrer, Schüler, Eltern, Berufserziehung Verantwortliche). Ihre gleichberechtigte Teilhabe ist deshalb nicht gerechtfertigt.</p>
20	Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung (LAGO)		<p>Es wird angeregt, dass in der Schulkonferenz Vertreterinnen und Vertreter außerschulischer Partner mit beratender Stimme an den Sitzungen beteiligt werden.</p> <p>Wie Ziffer 19. Darüber hinaus besteht in den Lehrerkonferenzen die Möglichkeit, im Einzelfall andere als die Teilnahmepflichtigen zur Beratung hinzuzuziehen.</p>
21	Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.		<p>Außerschulische Partner sollten angesichts der wachsenden Bedeutung in der Ganztagschule in der Schulkonferenz Mitwirkungsmöglichkeiten haben. Es wird hierfür eine Ergänzung des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.</p> <p>Wie Ziffern 19 und 20.</p>

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Außerung / Vorschlag	Bewertung
1	Hauptersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemein- und Sonderschulen	§ 40	Das Verfahren werde zu einem noch stärkeren Bewerberman- gel führen. Es existiere ein Findungs- und kein Auswahlproblem. Das Verfahren werde zu kompliziert und zeitaufwändig (Termin- koordinati- on). Die Verfahren würden künftig noch länger dauern.	Die Bewerber- lage im GHW- RGS- Bereich ist teilweise auch bisher schon nicht befriedigend. Hierfür dürften jedoch andere Faktoren maßgeblich sein, als das Bewerbungsverfahren. Die Annahme, die Bewerber- lage würde sich durch das neue Verfahren verschlechtern, ist daher eine Hypothese, die das Kultusministerium nicht teilt. Bei dem befürchteten Mehraufwand wird es sich in erster Linie um einen organisatorischen Mehraufwand (Einbindung der Gremienvertreter, Termin- abstim- mungen o. ä.) handeln, der sich nach einer Einführungsphase und den ersten praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung wieder relativieren dürfte. Dieser Aufwand ist im Sinne der angestrebten stärkeren Einbindung der Gremien und einer höheren Transparenz in den Verfahren gerechtfertigt. Im Übrigen wird der Mehraufwand dadurch relativiert, dass mit dem neuen Verfahren die in Dis- sensfällen bisher obligatorischen Verständigungsgespräche mit den Gremien entfallen.
2	Hauptersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemein- und Sonderschulen	§ 40 Abs. 2	Datenschutzrechtliche Bedenken werden geäußert, da externe Personen in das Verfahren eingebunden werden. Die Vertraulichkeit sei nicht gewahrt.	Die Gewährleistung der Vertraulichkeit ist keine Besonderheit des geplanten neuen Verfahrens. Die Gremien sind auch in das bisherige Verfahren schon eingebunden. Es kommt hier maßgeblich auf die handelnden Personen an, die mit den ihnen bekannt gewordenen Tatsachen und Daten verantwortlich umgehen müssen. Die Gremien selbst sind nach § 47 Abs. 11 SchG, § 35 Abs. 2 GemO, § 30 Abs. 2 LKrO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Unterschied zum bisherigen Besetzungsverfahren besteht lediglich darin, dass jeweils ein Vertreter der Gremien an den Überprüfungsstellen teilnehmen darf und das Verfahren begleitet. Es ist vorgesehen, dass die Gremienvertreter im Vorfeld des Verfahrens ausdrücklich auf ihre Pflicht zur Diskretion und Vertraulichkeit im Umgang mit den Personal- daten und Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion bekannt werden, hin- gewiesen werden (vgl. VwV Funktionsstellen vgl. Ziff. 1.4). Zudem ist geplant, eine schriftliche Bestätigung von den Gremienvertretern einzuholen, dass sie auf die Pflicht zur Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit und die Folgen der Zuwiderhandlung hingewiesen wurden. Die Mitarbeiter der Schulaufsicht sind neben den datenschutzrechtlichen und strafrecht- lichen Vorgaben zudem an die beamtenrechtliche (§ 37 BeamStG, § 52 LBG) bzw. tarifrechtliche (§ 3 TV-L) Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
3	Hauptper- sonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Ge- mein- schafts- und Son- derschulen	§ 40	Grundsätze der Bestenauslese müssten berücksichtigt werden. Hierüber könne nur der gesetzlich ermächtigte Vorgesetzte entscheiden. Die Entscheidung über die Eignung könne nicht durch Gesetz an die Gremienvertreter delegiert werden.	Kein Dissens. Die Grundsätze der Bestenauslese (Art. 33 Absatz 2 GG bzw. des § 9 BeamtStG) werden ausdrücklich berücksichtigt (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 SchG und Gesetzesbegründung zu § 40 Abs. 1). Die Entscheidung über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung soll nicht an die Gremienvertreter delegiert werden. Sie obliegt vielmehr eindeutig auch weiterhin dem Dienstherrn. Jede andere Regelung wäre rechtlich nicht zulässig, denn die Verpflichtung zur Wahrung der Bestenauslese ist durch das Grundgesetz vorbehaltlos gewährleistet und an den Dienstherrn gerichtet. Es spricht nichts dagegen, dass der Dienstherr sich bei der Vorbereitung der von der Bestenauslese erfassten Personalentscheidungen externen Sachverständiges bedient, solange die Befugnisse zur Ausübung der Bestenauslese nicht an außenstehende Dritte übertragen werden. Eine solche Übertragung ist weder durch § 40 des Entwurfs eines Schulgesetzes mit dem Grundsatz der Bestenauslese und dem Letztentscheidungsrecht des Dienstherrn vereinbar. Damit der Grundsatz der Bestenauslese nicht abgeschwächt wird, unterliegen allerdings auch die an der Vorbereitung der vom Prinzip der Bestenauslese erfassten Personalentscheidungen beteiligten Behörden und Stellen den Bindungen dieser Vorschriften. Dem wird wiederum dadurch Rechnung getragen, dass (nur) die Eindrücke der Gremienvertreter, die im Hinblick auf die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung relevant sind, in die Bewertung der Überprüfungsmaßnahmen einbezogen werden (vgl. Ziffer 2.2 des VwV-Entwurfs).
4	Hauptper- sonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Ge- mein- schafts- und Son- derschulen	§ 40 Abs. 2	Wer entscheidet bei Stimmengleichheit in der Auswahlkommission?	Die Regelung, wie im Fall einer Stimmengleichheit verfahren wird, ist in der VwV Funktionsstellen (dort Ziff. 3.1) vorgesehen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Dies ist im Sinne des Letztentscheidungsrechts des Dienstherrn zwingend.

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
5	Hauptersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemein- schafts- und Sonderschulen	§ 40	Es wird die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens gefordert.	Die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens ist nicht möglich, da eine stärkere Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger und ein transparenteres Verfahren angestrebt werden.
6	AGL AG Landjugendverbände	§ 40	Die stärkere Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger werden befürwortet. Positive Bewertung der Einbeziehung minderjähriger Schülervertreter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.	Kein Dissens.
7	BLV Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen	§ 40	Bedenken im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens werden geäußert. In Konfliktfällen könnte eine zum Folgeschuljahr erwünschte Stellenbesetzung kaum zu realisieren sein.	Auch nach der derzeitigen Rechtslage kann es in Fällen, in denen die Gremien den Besetzungsvorschlag der Schulaufsicht nicht mittragen (sog. Dissensfälle) sein, dass das einzelne Verfahren bis zur Besetzung der Stelle etwas länger dauert. Dies liegt an den dann notwendig werdenden Abstimmungen mit den Gremien (Verständigungsgespräche) und dem Kultusministerium. Es ist dem Land ein wichtiges Anliegen, auch in diesen Fällen eine Besetzung möglichst zum Schuljahresbeginn zu gewährleisten. Um in entsprechenden Fällen künftig schneller zu einer Entscheidung zu kommen, soll im neuen Verfahren das Verständigungsgespräch mit den Gremien entfallen, da es sich nicht bewährt hat. Im Dissensfall soll künftig direkt das Kultusministerium entscheiden. Dies soll zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen. Insofern ist gerade nicht davon auszugehen, dass die Verfahren in Dissensfällen nach der neuen Rechtslage länger dauern werden.
8	BLV Verband der Lehrerinnen und		Es müsse sichergestellt werden, dass sich infolge der stärkeren Ressourcenbindung beim Schulleiterbesetzungsverfahren die Besetzung von anderen Funktionsstellen nicht verzögere.	Die Verfahren zur Besetzung der sonstigen schulischen Funktionsstellen ändern sich aktuell nicht. Die Schulverwaltung wird sich bemühen, dass im Hinblick auf die Besetzung von anderen Funktionsstellen keine Verzögerungen entstehen. Allerdings müssen die Aufgaben aufgrund der Haus-

Schulgesetzänderung hier:				
§ 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
	Lehrer an beruflichen Schulen			haltungssituation mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden. Die Verteilung und Priorisierung der Besetzungsverfahren liegt in der Verantwortung der einzelnen Regierungspräsidien.
9	BLV Verband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen	§ 40	Der Grundsatz der Bestenauslese müsse unangetastet bleiben.	Kein Dissens. Der Grundsatz der Bestenauslese wird durch das neue Verfahren nicht angetastet, vgl. Lfd Nr. 3.
10	BBW VBE	§ 40 Abs.1	Die Vorgabe der Bestenauslese müsste im weiteren Verlauf des Schulleiterbesetzungsverfahrens stärker betont werden.	Dass das gesamte Überprüfungsverfahren nach den Grundsätzen der Bestenauslese erfolgt, wird durch den einleitenden Satz in § 40 Abs. 1 Satz 1 SchG sowie durch § 40 Abs. 5 Satz 3 SchG hinreichend verdeutlicht. Es wird aber geprüft, ob es sinnvoll ist, in der VwV Funktionsstellen an der einen oder anderen Stelle noch einmal ergänzend auf das Prinzip der Bestenauslese zu verweisen.
11	BBW VBE	§ 40	Verfahren würden aufwändiger und zeitintensiver. Es wird befürchtet, dass die fristgerechte Besetzung von Schulleiterstellen insbesondere in Dissensfällen nicht gewährleistet werden kann.	Vgl. Lfd. Nr. 7.
12	BBW VBE Philologenverband BW	§ 40 Abs. 2	Die Vertraulichkeit des Verfahrens sei gefährdet, da Zuwiderhandlungen nicht sanktionsbewehrt seien. Bei Zuwiderhandlungen sollte der Ausschluss aus der Kommission angedroht werden. Die Verletzung der Vertraulichkeit sollte bußgeldbewehrt sein. Wenn es Zweifel an der Vertraulichkeit des Verfahrens gibt, würde dies die Gewinnung von Bewerberinnen und Bewerbern noch schwieriger machen.	Vgl. Lfd. Nr. 2. Es wird darüber hinaus geprüft, ob bei der Aufklärung über die Pflicht zur Diskretion und zum Datenschutz auch der Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses aus der Kommission aufgenommen werden sollte. In der Regel dürften etwaige Verstöße aber erst im Nachgang zum Überprüfungsverfahren bekannt werden, sodass ein Ausschluss aus der Auswahlkommission kein wirksames Mittel mehr wäre.
13	BBW VBE Philologen	§ 40 Abs. 2	Der Sinn des Beobachterstatus sei unklar und der Passus im SchG ggf. überflüssig, da die Rechte und Kompetenzen der Gremienvertreter in der Auswahl-	Es ist zutreffend, dass die Einzelheiten des Verfahrens sowie die Rolle der Gremienvertreter in der VwV dargestellt sind. Der Beobachterstatus wird jedoch in § 40 Abs. 2 des SchG-Entwurfs erwähnt, um den grundsätzlichen

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
	verband BW		kommission in der VwV Funktionsstellen hinreichend geregelt seien.	Charakter der Rolle der Gremienvertreter während des Auswahlprozesses gesetzlich zu regeln. Ziel dieser Beobachterrolle ist u.a. die Transparenz der Verfahren zu steigern. Die Verfahrensleitung, die Gesprächsführung und die Verantwortung für die Bewertung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber obliegen der Schulaufsicht. Die Eindrücke der Gremienvertreter fließen in die Bewertung ein, wenn diese im Hinblick auf die Leistung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber („Bestenauslese“) relevant sind.
14	BBW VBE Philolo- genver- band BW	§ 40 Abs. 2	Die Zusammensetzung der Auswahlkommission sei so nicht sachgerecht, da keine angemessene Beteiligung der Lehrkräfte sichergestellt sei. Angesichts der beachtlichen Drittelparität sei absehbar, dass künftig in aller Regel Elternvertreter in die Auswahlkommission entsandt werden. Es werde leicht der Eindruck entstehen, dass es sich um eine Bewerbung „von Amtes, Eltern und Schüler Gnaden“ handeln würde.	Es ist sachgerecht, dass in der Auswahlkommission neben der Schulaufsicht Vertreter zweier wichtiger Partner eines Schulleiters nämlich der Schulkonferenz und des Schulträgers vertreten sind. Die Vertreter der Schulaufsicht verfügen über das für die Durchführung des Verfahrens erforderliche pädagogische Fachwissen. Es ist gerade nicht die Aufgabe der Gremienvertreter pädagogische Leistungen zu bewerten. Folglich ist es auch nicht zwingend, dass die Schulkonferenz eine Lehrkraft in die Auswahlkommission entsendet. Die Schulkonferenz soll vielmehr als Gremium eigenverantwortlich darüber entscheiden, wen sie in die Auswahlkommission entsenden möchte. Mit der paritätischen Besetzung der Schulkonferenz soll eine gleichberechtigte Teilhabe von Lehrern, Schülern und Eltern hergestellt werden. Es ist eine bloße Annahme und entspricht auch nicht den Erfahrungen aus der Praxis, dass diese drei Gruppen ausschließlich in Lagern denken und deswegen entsprechend abstimmen und folglich zu erwarten wäre, dass nur Elternvertreter in die Auswahlkommission entsandt werden.
15	BBW VBE Philolo- genver- band BW	§ 40 Abs. 2	Grundsätzliche Ablehnung der Erweiterung der Auswahlkommission um zwei externe Personen. Hilfsweise sollten zwei Vertreter der Schulkonferenz entsandt werden, von denen einer eine Lehrkraft sein müsse.	Angestrebt sind zum einen eine stärkere Beteiligung von Schulkonferenz und Schulträger und zum anderen eine Steigerung der Transparenz in den Verfahren. Die frühzeitige Einbeziehung von Vertretern dieser Gremien in das Auswahlverfahren ist ein angemessenes und sachgerechtes Mittel, um diesen Zielsetzungen näher zu kommen. Da Schulkonferenz und Schulträger wichtige Partner eines Schulleiters/einer Schulleiterin sind, wäre es nicht sachgerecht, ausschließlich Vertreter der Schulkonferenz in das Verfahren einzubeziehen und den Schulträger nicht. Im Übrigen vgl. Lfd. Nr. 14.

Schulgesetzänderung hier:				
§ 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
16	BBW VBE Philolo- genver- band BW	§ 40 Abs. 2	Ablehnung der theoretisch geschaffenen Möglichkeit, dass eine sechzehnjährige Schülerin oder ein sechzehnjähriger Schüler die Schulkonferenz in der Auswahlkommission vertreten kann, da diese weder über die Sachkenntnis noch über die entsprechende Reife verfügten, um dieser Aufgabe gerecht zu werden.	Die Abschaffung des kategorischen Ausschlusses von minderjährigen Schulleitern bei Beratungen zur Besetzung der Schulleiterstelle dient der Stärkung der Partizipation von Jugendlichen in dem sie unmittelbar betreffenden Lebensfeld Schule. Im Übrigen liegt die Entscheidung, wen man in die Auswahlkommission entsendet, in der Verantwortung der Schulkonferenz. Wenn Schüler sich in der Schulkonferenz engagieren, das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich die Schulkonferenz als Gremium, das den Schüler/die Schülerin gut kennt und einschätzen kann, darauf verständigt, dass sie/er als Vertreter der Schulkonferenz in die Auswahlkommission entsandt werden soll, wird davon ausgegangen, dass er oder sie über die entsprechende Reife verfügt, um das Verfahren zu begleiten. Im Übrigen wird ein etwaiger Schulleiter wie jedes Gremiumsmitglied, das in die Auswahlkommission entsandt wird, vorab über seine Rolle und seine Rechte und Pflichten informiert.
17	Landes- verband der Schul- rätinnen und Schul- räte	§ 40	Das Überprüfungsverfahren erfordere ein fachliches und pädagogisches Know-how, das fachfremden Personen nur bedingt vermittelbar sei.	Es ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des neuen Verfahrens sachgerecht, dass in der Auswahlkommission neben der Schulaufsicht Vertreter zweier wichtiger Partner eines Schulleiters, nämlich der Schulkonferenz und des Schultülers, vertreten sind. Die Vertreter der Schulaufsicht verfügen über das für die Durchführung des Verfahrens erforderliche pädagogische Fachwissen. Es ist gerade nicht Aufgabe und Verantwortung der Gremienvertreter, pädagogisches Fachwissen einzubringen und pädagogische Leistungen zu bewerten. Sie haben einen Beobachterstatus und können Kompetenzen, die über die Pädagogik hinausgehen (z. B. Personalkompetenz/Sozialkompetenz), in das Verfahren einbringen. Folglich ist es auch nicht erforderlich, zusätzlich zu den Vertretern der Schulaufsicht weitere pädagogische Fachkräfte in die Auswahlkommission zu entsenden. Über den Verfahrensablauf und ihre Rolle und Aufgaben werden die Gremienvertreter vorab informiert und instruiert. Im Übrigen vgl. Lfd. Nr. 14.
18	Landes- verband der Schul- rätinnen und Schul- räte	§ 40	Die Regelungen hinsichtlich des Aufkommens von Reisekosten seien unzureichend.	In dem Gesetzentwurf werden die Ermächtigungsgrundlage sowie die Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten von Vertretern der Schulkonferenz, die keine Landesbediensteten sind (Eltern- oder Schulleitervertreter) und daher keinen Anspruch auf Erstattung dieser Fahrtkosten hätten, geschaffen. Die Mittel hierfür werden durch eine Umschichtung im Einzelplan 04 zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten zur Abrechnung entsprechender Anträge werden den Regierungspräsidenten

Schulgesetzänderung hier:				
§ 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
19	Landesverband der Schulleiterinnen und Schulleiter	§ 40	Ein dauerhafter Mehraufwand für die Schulaufsichtsbehörden sei erkennbar, dieser könne nur zu einem Bruchteil durch die Verhinderung von Disensenfällen kompensiert werden. Es entstehe in jedem Verfahren ein Schulungsaufwand. Den Schulleitern falle eine Aufgabe zu, die nicht nur einen vorübergehenden Mehraufwand bedeute. Man könne dem Verfahren daher nur zustimmen, wenn von den geplanten Stelleinsparungen an den Schulleitern abgesehen werde.	rechtzeitig kommuniziert. Die Vertreter der Schulaufsicht bekommen Reisekosten nach den dienstrechtlichen Vorschriften erstattet. Bei dem befürchteten Mehraufwand wird es in erster Linie um einen organisatorischen Mehraufwand handeln, der sich nach einer Einführungsphase und den ersten praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung und der Absicherung der Verständigungsgespräche teilweise relativieren dürfte. Dieser Aufwand ist im Sinne der angestrebten stärkeren Einbindung der Gremien und einer höheren Transparenz in den Verfahren gerechtfertigt. Was den angesprochenen Schulungsaufwand in jedem Besetzungsverfahren betrifft, so dürfte sich dieser in der Regel auf eine Vorbesprechung mit den Gremienvertretern beschränken, denn die Gremienvertreter benötigen aufgrund der Beobachterrolle keine Schulung, sondern müssen vorab informiert und instruiert werden. Das Kultusministerium wird der Schulaufsicht verschiedene unterstützende Unterlagen zum Verfahren zur Verfügung stellen, darunter ein Merkblatt für die Gremienvertreter, in dem deren Rolle sowie deren Rechte und Pflichten beschrieben sind. Der Mehraufwand muss mangels Ressourcen mit dem vorhandenen und geplanten Personalbestand bewältigt werden. Die geplanten Einsparungen an den Schulleitern können auch vor diesem Hintergrund nicht zurückgenommen werden.
20	Landesverband der Schulleiterinnen und Schulleiter	§ 40	Das Verfahren sei geeignet, die Bewerberlage zu verschlechtern, da Bewerber durch die Herstellung einer größeren Öffentlichkeit damit rechnen müssten, dass Interna des Verfahrens bekannt werden.	Die Bewerberlage ist teilweise auch bisher schon nicht befriedigend. Hierfür können jedoch eine Vielzahl von Gründen maßgeblich sein, vgl. Lfd. Nr. 1. Die Gremien erhalten auch nach dem derzeitigen Verfahren Daten der Bewerberinnen und Bewerber. Neu ist künftig nur, dass ein Vertreter der Gremien das Verfahren mitverfolgen kann. Die Gremienvertreter werden auf die Wahrung der Vertraulichkeit und Diskretion im Vorfeld gesondert hingewiesen, vgl. Lfd. Nr. 2.
21	Landesverband der Schulleiter	§ 40	Die Schulaufsicht müsse wieder die Zuständigkeit für das maßgebliche Gesamturteil bei der Anfertigung von Anlassbeurteilungen erhalten, da der damit verbun-	Das einstufige Beurteilungsverfahren stärkt die Stellung des Schulleiters/der Schulleiterin und verbreitert die Beurteilungsbasis. Maßgeblich ist nicht mehr ein einmaliger 45-minütiger Unterricht, sondern die Leistung der

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren					
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung	
	rätinnen und Schulleiter		derne Einblick in die Unterrichtsaktivität der Bewerber die Gesamteinschätzung abrunde.		Lehrkraft während des gesamten Beurteilungszeitraums. Die Einstufung der Beurteilung passt auch zur wachsenden Selbstständigkeit der Schulleiter und trug zudem der Entlastung der Schulaufsicht vor dem Hintergrund zusätzlicher Aufgaben bei. Im Übrigen stehen Ressourcen für die Wiedereinführung des 2-stufigen Verfahrens nicht zur Verfügung.
22	Hauptpersonrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen	§ 40	Die Vertraulichkeit sei gefährdet. Wie werde garantiert, dass personenbezogene Daten nicht nach außen getragen werden.		Eine Garantie, dass von keinem Beteiligten personenbezogene Daten nach außen getragen werden, kann niemand geben. Diese Gefahr besteht auch im derzeitigen Verfahren. Im Übrigen vgl. Lfd. Nr. 2.
23	Hauptpersonrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen	§ 40	Das Verfahren sei erheblich aufwändiger als bisher. Befürchtung, dass sich die Verfahren noch stärker in die Länge ziehen, insbesondere in Konfliktfällen.		Vgl. Lfd. Nr. 1, 7.
24	Hauptpersonrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen	§ 40	Durch die Neuregelung des Schulleiterbesetzungsverfahrens dürften sich die Besetzungsverfahren von anderen Funktionsstellen nicht verzögern.		Vgl. Lfd. Nr. 8.
25	Hauptpersonrat für Lehrkräfte an Gymnasien	§ 40 Abs. 2	In der Auswahlkommission müssten zwei Vertreter der Schulkonferenz vertreten sein, wovon mindestens eine Person eine Lehrkraft sein sollte.		Vgl. Lfd. Nr. 14, 15, 17, 19.

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
26	Hauptper- sonalrat für Lehr- kräfte an Gymna- sien	§ 40	Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sollte stärker hervorgehoben werden. In allen Stellenbesetzungsverfahren, an denen die Schulkonferenz beteiligt ist, sollte eine besondere Verpflichtung zur Verschwiegenheit vorgeschrieben sein.	Zu den vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht vgl. Lfd. Nr. 2, 12.
27	VSL Schullei- tervereini- gung	§ 40 Abs. 2	Die Zusammensetzung der Auswahlkommission werde unter dem Aspekt der Fachlichkeit, Vertraulichkeit und Diskretion kritisch betrachtet.	Zum Aspekt der Fachlichkeit vgl. Lfd. Nr. 14, 15, 17, zur Frage der Diskretion vgl. Lfd. Nr. 2, 12.
28	VSL Schullei- tervereini- gung	§ 40 Abs. 1	Die Möglichkeit der Einbeziehung von Schülervertretern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sei kritisch im Hinblick auf die Grenzen der Partizipation und Demokratisierung sowie in Bezug auf die Frage, welche Rolle die Fachlichkeit in dem neuen Verfahren spiele.	Vgl. Lfd. Nr. 16.
29	VSL Schullei- tervereini- gung	§ 40	Begrüßt werden die Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens.	Kein Dissens.
30	Städtetag BW	§ 40 Abs. 4	Forderung nach einem Festhalten an der bisherigen 6-Wochenfrist, binnen derer der Schulleiter zum Besetzungsvorschlag Stellung nehmen kann, statt der im neuen Verfahren vorgesehenen 4-Wochenfrist.	Die Angleichung der Fristen zur Stellungnahme von Schulkonferenz und Schulleiter zum Besetzungsvorschlag von 6 Wochen auf 4 Wochen dient der Beschleunigung des Verfahrens. Eine Abstimmung des Verfahrens mit den Sitzungsterminen der Gremien des Schulleiters sollte gelingen, weil Schulaufsicht und Schulleiter aufgrund der sehr viel stärkeren und früheren Einbindung des Schulleiters in das Verfahren schon frühzeitig miteinander in Kontakt treten und der zeitliche Ablauf des Verfahrens dem Schulleiter somit früh bekannt ist.
31	DV BW Direkto- renvereini- gungen in BW	§ 40 Abs. 1 und 2	Im Hinblick auf die Erläuterung in der Gesetzesbegründung, dass für die Schulkonferenz und den Schulleiter keine Pflicht zur Entsendung eines Vertreters in die Auswahlkommission besteht, wird angemerkt, dass es widersinnig sei, wenn in der Auswahlkommission keine Vertreter von Schulkonferenz und Schulleiter wären.	Die Möglichkeit der Entsendung eines Vertreters in die Auswahlkommission stellt ein Angebot an die Gremien und keine Verpflichtung dar. Wenn Schulleiter und/oder Schulkonferenz keinen Vertreter entsenden möchten, wird das Verfahren mit den übrigen Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt. Die Gesetzesbegründung und die VwV Funktionsstellen erläutern dies entsprechend.

Schulgesetzänderung hier:				
§ 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
32	DV BW Direktorenvereinigungen in BW	§ 47 Abs. 13 Nr. 2 und § 4 a SchulkonferenzVO	Eingeplant werden sollten Reisekosten für die Mitglieder von Schulaufsichtsseite.	<p>Es erfolgt diesbezüglich auch noch eine Klarstellung im Gesetzestext in § 40 Abs. 2 SchG.</p> <p>Die Mitglieder der Schulaufsicht bekommen die Reisekosten nach den üblichen dienstrechtlichen Regelungen erstattet. Hierfür bedarf es keiner neuen Rechtsgrundlage. Für die Mitglieder der Schulaufsicht dürften wegen des neuen Verfahrens und der stärkeren Gremienbeteiligung nicht oder nur unwesentlich mehr Reisekosten anfallen als zuvor, da sich durch die Gremienbeteiligung für die Schulaufsicht in der Regel nicht mehr Auswärtstermine ergeben als nach dem derzeitigen Verfahren. Durch die Abschaffung der Verständigungsgespräche im Dissensfall werden zudem Reisekosten eingespart.</p>
33	DV BW Direktorenvereinigungen in BW	§ 40	Die Vertreter der Schulaufsicht sollten bei einer Vorstellung der Kandidaten in den Gremien beim Schult Träger und der Schulkonferenz dabei sein.	<p>Es liegt in der freien Entscheidung der Gremien, ob sie die Mitglieder der Schulaufsicht in die Sitzung einladen, in der sich die Bewerber dem Gremium vorstellen. Es gab und gibt hierzu keine Rechtsgrundlage im Schulleiterbesetzungsverfahren, die Gremien führen diese Vorstellungstermine eigenverantwortlich durch.</p> <p>Ein gesetzlich geregeltes Teilnahmerecht der Schulaufsicht in der Gremiumssitzung des Schulträgers ist überdies nicht möglich, da es den Kommunen obliegt, zu entscheiden, ob sie die Schulaufsicht zu den nichtöffentlichen Sitzungen, in der sich die Kandidaten vorstellen, einladen. Auch der Schulkonferenz soll nicht vorgeschrieben werden, die Schulaufsicht zu den entsprechenden Terminen einzuladen. Beide Gremien entscheiden in eigener Verantwortung, welche Stellungnahme sie auf Basis der Rückmeldungen ihres Vertreters in der Auswahlkommission aus dem Verfahren und der Vorstellung der Bewerber zum Besetzungsvorschlag der Auswahlkommission abgeben. Da die endgültige Besetzungsentscheidung auf Basis der Ergebnisse des Überprüfungsverfahrens und des Besetzungsvorschlags der Auswahlkommission getroffen wird und die schriftliche Stellungnahme der Gremien darin einfließt, ist es auch vor diesem Hintergrund nicht zwingend erforderlich, dass die Schulaufsicht bei der Kandidatenvorstellung dabei ist.</p>

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren					
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung	
34	DV BW Direktorenvereinigungen in BW	§ 40	Die differenzierte Beurteilung von Unterrichtserfolg und -beratung durch nicht fachlich ausgebildete Personen sei fragwürdig.	Vgl. Lfd. Nr. 14, 15, 17.	
35	DV BW Direktorenvereinigungen in BW	§ 40 Abs. 1	Die Möglichkeit der Einbeziehung von 16-jährigen in die Auswahlkommission sei rechtlich und in der Sache bedenklich. Schüler seien bei einer Entscheidung, der Beobachtung von Unterrichtssituationen oder einem Bewerbungsgespräch überfordert.	Vgl. Lfd. Nr. 16.	
36	DV BW Direktorenvereinigungen in BW	§ 40	Die Verschwiegenheitspflicht sei eventuell auch bei den Vertretern der Schulträger ein Problem. Daher würden es sich Bewerber gut überlegen, sich zu bewerben, wenn danach das Ansehen im Wohn- oder Schulort gefährdet sei.	Vgl. Lfd. Nr. 12.	
37	Landkreistag BW	§ 40	Die vorgesehene stärkere Beteiligung wird grundsätzlich begrüßt. Das Verfahren werde zumindest transparenter. Es sei jedoch fraglich, ob eine „echte“ Beteiligung des Schulträgers tatsächlich erzielt werde. Zu Einzelheiten des Verfahrens werde im Rahmen der Anhörung zur VwV Funktionsstellen Stellung genommen.	Das Land hat als Dienstherr die grundrechtlich normierten Vorgaben des Beamtenrechts und der Bestenauslese im Sinne seiner Beschäftigten zu wahren. Das Verfahren geht zugunsten der sehr viel stärkeren und im Übrigen wohl auch bundesweit einzigartigen Beteiligung der Schulträger an die Grenzen des rechtlich Möglichen.	
38	Gemeindetag BW	§ 40	Das Verfahren würde den Interessen der kommunalen Schulträger nicht voll umfänglich gerecht. Es wird ein echtes Veto- bzw. Zustimmungsgerecht des Schulträgers bei der Stellenbesetzung gefordert.	Der Forderung nach einem echten Veto- bzw. Zustimmungsgerecht des Schulträgers kann schon aus beamtenrechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Die Rechtslage ist hier eindeutig. Das Letztentscheidungsrecht über die Besetzung von Stellen muss beim Dienstherrn und damit dem Land in Gestalt der Schulaufsichtsbehörden bzw. beim Kultusministerium verbleiben. Ziel des Landes ist es, Besetzungsentscheidungen rechtssicher zu gestalten und eine verlässliche Personalplanung zu gewährleisten. Das vorgesehene Verfahren kommt den Schulträgern und deren berechtigtem Interesse nach einer stärkeren Beteiligung in angemessener Form entgegen und geht an die Grenzen des rechtlich Möglichen.	

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
39	Gemeinde- tag BW	§ 40	Bei der Erstellung der Stellenausschreibung müsse die Beteiligung des Schulträgers vorgesehen werden, um den kommunalen Belangen Geltung zu verschaffen.	Im Sinne einer frühzeitigen Abstimmung des Verfahrens wird das Kultusministerium den Schulaufsichtsbehörden empfehlen, den Schulträger bereits bei der Erstellung der Ausschreibung einzubinden und zu informieren. Sollten aus Schulträgersicht besondere Anliegen gegeben sein, die zur Information der Bewerber zwingend im Ausschreibungstext Niederschlag finden müssten, können diese in den Ausschreibungstext einfließen. Im Übrigen ist die Schulaufsicht, was die konstitutiven Anforderungen im Rahmen einer Ausschreibung angeht, an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 20.06.2013) hierzu gebunden.
40	Gemeinde- tag BW	§ 40	Zur Beobachterrolle: Der Vertreter des Schulträgers müsse sich aktiv in das Geschehen im Bewerberfeld einbringen können. Dies müsse im Schulgesetz vorge- sehen werden.	Die Gremienvertreter haben im Überprüfungsverfahren eine Beobachterrolle und können sich damit nicht aktiv in das Bewerbungsgespräch oder die sonstigen Überprüfungsstelle etc. einmischen. Die Verfahrensleitung, die Gesprächsführung und die Verantwortung für die Bewertung der Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber obliegen der Schulaufsicht. Die Eindrücke der Gremienvertreter können aber anschließend in die Bewertung mit einfließen, wenn diese im Hinblick auf die Leistung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber („Bestenauslese“) relevant sind. Ziel der Beobachterrolle ist u.a. die Transparenz der Verfahren zu steigern. Sind für den Schulträger oder die Schulkonferenz in einem Verfahren Fragen offen geblieben, die man den Bewerbern gerne gestellt hätte, so kann dies in den Gremiensitzungen nachgeholt werden, in denen sich die Bewerber vorstellen.
41	Gemeinde- tag BW	§ 40	Der Schulträger müsse trotzdem die Gelegenheit haben, die Bewerber wie bisher zu sich in sein Gremium einzuladen, um sich ein eigenes Bild zu machen.	Es gab und gibt keine Rechtsgrundlage im Schulleiterbesetzungsverfahren zu den Vorstellungsterminen der Bewerber bei den Gremien. Schulträger und Schulkonferenz führen diese Vorstellungstermine eigenverantwortlich durch. Das Land wird hierzu auch künftig keine Vorgaben machen, von daher bleibt es dem Schulträger unbenommen, die Bewerber auch künftig zu sich in das Gremium einzuladen.
42	Gemeinde- tag BW	§ 40	Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens müssten bei den Überprüfungsstellen Aufgaben gestellt werden, die sich auf das Verhältnis Schule und Schulträger beziehen.	Der Vertreter/die Vertreterin des Schulträgers können im Vorfeld anregen, dass von der Schulaufsicht im Bewerbungsgespräch auch Fragen gestellt werden, die sich auf das Außenverhältnis und die Kooperation mit dem Schulträger beziehen, wenn es diesbezüglich besondere Anliegen des Schulträgers gibt. Die Verfahrensleitung und Gesprächsführung liegt aber in der Verantwortung der Schulverwaltung. Im Übrigen ist das weitere Über-

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
43	Gemeinde- tag BW	§ 40 Abs. 4 Satz 2	Der Passus im Schulgesetz, wonach bei gleicher Eig- nung dem Außenbewerber der Vorzug gegeben wer- den sollte, sollte gestrichen werden, da dies die Betei- ligungsmöglichkeiten des Schulträgers einschränke und diesen im Rahmen seiner Stellungnahme binde.	prüfungsverfahren so angelegt, dass aus den Überprüfungsstellen Erkennt- nisse über Führungs- und Kommunikationskompetenzen abgeleitet werden können. Diese Kompetenzen sind auch für das Kooperationsverhältnis mit dem Schulträger wichtig und werden daher auch für den anwesenden Ver- treter oder die Vertreterin des Schulträgers erkennbar. Es ist nicht nachvollziehbar, weswegen die Beteiligungsmöglichkeiten des Schulträgers aufgrund dieser Formulierung im Schulgesetz (§ 40 Abs. 4 Satz 2) eingeschränkt sein sollten. Die Regelung, dass Schulkonferenz und Schulträger gehalten sind, bei gleicher Eignung dem Bewerber den Vorzug zu geben, der der Schule nicht angehört (sog. „Außenbewerbervorrang“), ist nicht neu, sondern im aktuellen Schulgesetz ebenfalls enthalten. Die Vorschrift enthält keine Verpflichtung für die Gremien. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine Art Appell, sich im Fall der gleichen Eignung zwei- er Bewerber, für den Außenbewerber auszusprechen. Hierfür gab und gibt es mehrere gute Gründe der Personalentwicklung. Zum einen ist es menschlich verständlich, dass man sich für den Bewerber oder die Bewer- berin ausspricht, den/die man bereits kennt. Zum anderen kann es für eine Schule aber gut sein, durch eine Führungskraft neue Impulse von außen zu bekommen. Hinzu kommt, dass grundsätzlich beauftragt wird, dass Per- sonen, die als Schulleiter eine Führungsaufgabe wahrnehmen, eine gewis- se Verwendungsbreite und unterschiedliche Erfahrungen etwa durch eine Tätigkeit an einer anderen Schule oder in der Schulaufsicht etc. mitbringen. Auch andere Bundesländer haben ähnliche oder sogar weitgehendere Re- gelungen zu dieser Thematik.
44	Gemeinde- tag BW	§ 40	Die vorgesehene 4-Wochenfrist für die Stellungnahme der kommunalen Seite zum Besetzungsvorschlag sei zu kurz bemessen. Es sollte mindestens bei der bishe- rigen 6-Wochenfrist bleiben.	Vgl. Lfd. Nr. 30
45	Landesel- ternbeirat	§ 40	Der Landeselternbeirat begrüßt das neue Verfahren und regt an, dass der Vertreter der Schulkonferenz nicht der scheidende Schulleiter sein sollte.	Dies ist bereits in § 40 Abs. 2 SchG-Entwurf entsprechend vorgesehen.

Schulgesetzänderung hier: § 40 SchG Neues Schulleiterbesetzungsverfahren				
Lfd. Nr.	Von	Zu §	Äußerung / Vorschlag	Bewertung
46	Landes- schulbeirat	§ 40	Der Landessschulbeirat hat dem neuen Verfahren mehrheitlich zugestimmt.	
47	Landes- schüler- beirat	§ 40	Zustimmung zum neuen Verfahren, insbesondere die Einbeziehung von 16-jährigen Schülervertretern in der Schulkonferenz wird begrüßt.	